

Statut der Sicherungs- einrichtung

Bundesverband der Deutschen
Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. · BVR

Fassung ab 1. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

Statut der Sicherungseinrichtung (SE-St)	5
Präambel	5
I. Aufgabe der Sicherungseinrichtung; Anerkennung der Sicherungseinrichtung; Vermögen des BVR; Anschluss an die Sicherungseinrichtung; Klassifizierung	6
§ 1 Aufgabe der Sicherungseinrichtung	6
§ 1a Funktion der Sicherungseinrichtung	6
§ 2 Vermögen des BVR	7
§ 2a Übertragung von Garantiefondsmitteln	7
§ 2b Kreditvergabe	7
§ 2c Haftungsvereinbarung	7
§ 3 Anschluss an die Sicherungseinrichtung	7
§ 3a Klassifizierung	8
II. Beiträge zum Garantiefonds; Garantieerklärungen zum Garantieverbund	8
§ 4 Beiträge zum Garantiefonds	8
§ 4a Beiträge im Dualen System	10
§ 5 Garantieerklärungen zum Garantieverbund; Garantievolumen	11
Ila. Limitierungssystem	11
§ 5a Grundsätze des Limitierungssystems	11
§ 5b Kategorisierung der einbezogenen Institute	11
§ 5c Pflichten der einbezogenen Institute im Zusammenhang mit dem Limitierungssystem	12
§ 5d Monitoring und Verfahren	13
§ 5e Mitwirkungshandlungen der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank	13
§ 5f Durchsetzung der Abbau- und der Reduzierungsverpflichtung	14
§ 5g Inkrafttreten; Bestandsschutz	14
III. Allgemeine Pflichten der Institute, der Prüfungsverbände und des BVR	15
§ 6 Sorgfaltspflichten der Institute	15
§ 7 Pflichten der Institute im Zusammenhang mit Prüfungen	16
§ 8 Prüfungspflichten der Prüfungsverbände	16
§ 9 Ermächtigungs- und Unterrichtungspflichten der Institute	17
§ 9a Mitteilungspflichten der Institute hinsichtlich aufsichtlicher Anforderungen an die Sicherungseinrichtung	18
§ 10 Unterrichtungspflichten der Prüfungsverbände	18
§ 11 Unterrichtungspflichten des BVR	19
IV. Präventivmaßnahmen gegenüber Instituten	19
§ 12 Hinwirken des BVR auf eine Änderung der Geschäftspolitik eines Instituts	19

Inhaltsverzeichnis

§ 13	Hinwirken des zuständigen Prüfungsverbandes auf eine Änderung der Geschäftspolitik eines Primärinstituts	19
§ 14	Verlangen des BVR auf Ausarbeitung von Neustrukturierungsmaßnahmen durch ein Institut	19
§ 15	Verlangen des zuständigen Prüfungsverbandes auf Ausarbeitung von Neustrukturierungsmaßnahmen durch ein Primärinstitut	20
§ 16	Erhebung von Forderungen personeller und/oder sachlicher Art gegenüber Instituten durch den BVR	20
V.	Sanierung von Instituten	21
1.	Deckungsmaßnahmen zur Darstellung des Jahresabschlusses	21
§ 17	Vornahme von Deckungsmaßnahmen	21
§ 18	Heranziehung von Eigenkapital	21
§ 19	Auflagen des BVR	22
§ 20	Besserungsscheinverpflichtungen der Institute	22
§ 21	Abtretung von Schadensersatzansprüchen an den BVR	22
§ 22	Entscheidung über Deckungsmaßnahmen und Auflagen	22
§ 23	Abschluss des Vertrages über Deckungsmaßnahmen	23
§ 24	Fortlaufende Überwachung	23
2.	Sanierungsmaßnahmen zur Wiederherstellung der betriebswirtschaftlichen Grundrentabilität	23
§ 25	Pflicht der Institute zur Ausarbeitung von Sanierungsmaßnahmen	23
§ 26	Fortlaufende Überwachung des Restrukturierungskonzeptes	24
§ 27	Fortschreibungen des Restrukturierungskonzeptes	24
VI.	Organisation der Sicherungseinrichtung	24
§ 28	Geschäftsführung	24
§ 29	Überwachung der Geschäftsführung	25
§ 30	Zentraler Ausschuss der Sicherungseinrichtung des BVR	25
§ 30a	Zentraler Ausschuss des BVR-ISG-Sicherungssystems	27
§ 31	Regionale Sanierungsausschüsse des BVR	27
§ 31a	Regionale Sanierungsausschüsse des BVR-ISG-Sicherungssystems	29
VII.	Allgemeine Bestimmungen	29
§ 32	Ausscheiden aus der Sicherungseinrichtung	29
§ 33	Ausschluss aus der Sicherungseinrichtung	29
§ 34	Kündigung der Zugehörigkeit zur Sicherungseinrichtung durch ein Institut	31
§ 35	Folgen des Ausscheidens aus der Sicherungseinrichtung	31
§ 36	Keine Rechtsansprüche der Institute	32
§ 37	Verschwiegenheitspflicht	32
§ 38	Verfahrensregeln	33
§ 39	Prüfung der Sicherungseinrichtung	33
§ 40	Zuleitung von Unterlagen an Dritte	33
§ 41	Abwicklung	33
§ 42	Änderung des Statuts	33
	Verfahrensregeln zum Statut der Sicherungseinrichtung	34

Inhaltsverzeichnis

1.	Zu § 1 Absatz 4a	34
1a.	Zu § 2 Absatz 2	34
1b.	Zu § 3a Absatz 1 Satz 2	34
2.	Zu § 4 Absatz 1	35
2a.	Zu § 4 Absatz 5b	36
2b.	Zu § 4 Absatz 5b	36
2c.	Zu § 4 Absatz 5b	36
2d.	Zu § 4 Absatz 5b	37
3.	Zu § 5	37
3a.	Zu § 5b Absatz 2	37
4.	Zu § 6 Absatz 2	38
5.	Zu § 6 Absatz 3	38
6.	Zu § 6 Absatz 4, § 7 Absatz 2, § 9 Absatz 5	38
7.	Zu § 9 Absatz 1	39
8.	Zu § 9 Absatz 7	40
9.	Zu § 12	40
10.	Zu § 13	40
11.	Zu § 7, §§ 12 bis 16, 21 und Ziffer 5. der Verfahrensregeln	41
12.	Zu § 17 Absatz 2	41
13.	Zu § 17 Absatz 3	41
14.	Zu § 19 Absatz 2	41
15.	- entfallen -	42
16.	Zu § 23 Absatz 2	42
17.	Zu § 24 Satz 1	42
18.	Verfahren bei Deckungsmaßnahmen für Primärinstitute	42
19.	Kosten im Zusammenhang mit einem Tätigwerden der Sicherungseinrichtung	42
20.	Verfahren zur Durchsetzung von Maßnahmen von besonderer Bedeutung	43

Statut der Sicherungseinrichtung (SE-St)

Präambel

- (1) Beim Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. (BVR) besteht eine Sicherungseinrichtung mit einem Garantiefonds und einem Garantieverbund.
- (2) Der BVR errichtet und unterhält zudem als Alleingesellschafter die BVR Institutssicherung GmbH (BVR-ISG). Die BVR-ISG betreibt für den BVR ein institutsbezogenes Sicherungssystem im Sinne von § 2 Absatz 2 des Einlagensicherungsgesetzes, das als Einlagensicherungssystem nach § 43 des Einlagensicherungsgesetzes anerkannt ist (BVR-ISG-Sicherungssystem). CRR-Kreditinstitute im Sinne von § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes (CRR-Kreditinstitute), die Mitglieder des BVR und der Sicherungseinrichtung nach Absatz 1 angeschlossen sind, müssen zugleich dem BVR-ISG-Sicherungssystem angehören.
- (3) Die Sicherungseinrichtung und das BVR-ISG-Sicherungssystem sind von entscheidender Bedeutung für die genossenschaftlichen Institute, denn sie stellen maßgeblich deren Bonität sicher. Wesentliche Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit der Sicherungseinrichtung und des BVR-ISG-Sicherungssystems ist die Solidarität der genossenschaftlichen Institute. Diese Solidarität begrenzt zwar die genossenschaftlichen Grundsätze der Selbstverantwortung und Selbstverwaltung, ist aber eine notwendige Bedingung für die Selbstständigkeit der genossenschaftlichen Institute und die Dezentralität der genossenschaftlichen Institutsgruppe. Um ihre Aufgaben erfüllen zu können, müssen die Sicherungseinrichtung und das BVR-ISG-Sicherungssystem über geeignete Strukturen und Instrumente verfügen.
- (4) Der parallele Betrieb der Sicherungseinrichtung und des BVR-ISG-Sicherungssystems ermöglicht eine angemessene Risiko- und Lastenverteilung zwischen beiden Systemen im Rahmen der Vorgaben des Einlagensicherungsgesetzes, ohne das Sicherungsrisiko und die Beitraglasten der Institute insgesamt zu erhöhen („Duales System“). Während die Mittel der Sicherungseinrichtung mit dazu verwendet werden können, die Sicherungsaufgaben des BVR-ISG-Sicherungssystems zu erfüllen, können die Beiträge der CRR-Kreditinstitute zu der Sicherungseinrichtung ausgesetzt oder abgesenkt werden, soweit diese Institute Beiträge nach den Vorgaben des Einlagensicherungsgesetzes an das BVR-ISG-Sicherungssystem zahlen.

I. Aufgabe der Sicherungseinrichtung; Anerkennung der Sicherungseinrichtung; Vermögen des BVR; Anschluss an die Sicherungseinrichtung; Klassifizierung

§ 1 Aufgabe der Sicherungseinrichtung

- (1) Die Sicherungseinrichtung hat die Aufgabe, drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten bei den dem Garantiefonds gemäß § 3 angeschlossenen Instituten abzuwenden oder zu beheben (Institutsschutz) und Beeinträchtigungen des Vertrauens in die genossenschaftlichen Institute zu verhüten.
- (2) Zur Durchführung der in Absatz 1 umschriebenen Aufgabe sind insbesondere Maßnahmen zur Abwendung von Fehlentwicklungen bei Instituten, Deckungsmaßnahmen zugunsten von Instituten sowie die Übernahme von Verpflichtungen zur Vermeidung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen gegenüber Instituten zulässig.
- (3) Darüber hinaus dürfen die im Garantiefonds angesammelten Mittel der Sicherungseinrichtung vom BVR nach Maßgabe von § 2a auf das BVR-ISG-Sicherungssystem übertragen werden. Der BVR ist berechtigt, mit der BVR-ISG Kreditverträge gemäß § 2b abzuschließen. Er wird mit der BVR-ISG eine Haftungsvereinbarung gemäß § 2c abschließen.
- (4) Von der Sicherungseinrichtung geschützt werden stets:
 - a) die Einlagen der Kunden bei den dem Garantiefonds gemäß § 3 Absatz 1 angeschlossenen Instituten, die Schuldverschreibungen der dem Garantiefonds gemäß § 3 Absatz 1 angeschlossenen Institute im Besitz von Kunden, die Verbindlichkeiten der dem Garantiefonds gemäß § 3 Absatz 1 angeschlossenen Institute aus Prozessbürgschaften und die Verbindlichkeiten der dem Garantiefonds angeschlossenen Institute gegenüber Kapitalanlagegesellschaften, soweit es sich um Teile des Fondsvermögens handelt; Einlagen der Kunden sind im Wesentlichen Spareinlagen, Sparbriefe, Termineinlagen und Sichteinlagen; im Übrigen wird auf die in den Verfahrensregeln genannten Bilanzpositionen verwiesen (vgl. auch Ziffer 1. der Verfahrensregeln),
 - b) die Mittel, die den dem Garantiefonds gemäß § 3 Absatz 1 angeschlossenen Instituten von Kreditinstituten außerhalb des genossenschaftlichen Verbundes für öffentlich geförderte Zwecke (z. B. von der Kreditanstalt für Wiederaufbau) zur Verfügung gestellt werden,
 - c) die Verbindlichkeiten der dem Garantiefonds gemäß § 3 Absatz 2 angeschlossenen Institute gegenüber Kunden aus Wertpapiergeschäften.

§ 1a Funktion der Sicherungseinrichtung

- (1) Die Sicherungseinrichtung ist ein Sicherungssystem im Sinne von Artikel 113 Absatz 7 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 in der jeweils geltenden Fassung – nachfolgend mit Ausnahme von § 4 in dieser Bedeutung CRR genannt. Die Institute, die der Sicherungseinrichtung angeschlossen sind, sind Institute im Sinne von Artikel 113 Absatz 7 Satz 2 Buchstabe a der CRR.
- (2) Die Sicherungseinrichtung ist mit Wirkung ab dem 3. Juli 2015 ein nicht als Einlagensicherungssystem amtlich anerkanntes institutsbezogenes Sicherungssystem gemäß §§ 2 Absatz 2 und 61 des Einlagensicherungsgesetzes.

§ 2 Vermögen des BVR

- (1) Die im Garantiefonds angesammelten Mittel und das Garantievolumen des Garantieverbundes, wie in § 5 definiert, sind Vermögen des BVR.
- (2) Die Garantiefondsmittel sind getrennt vom sonstigen Vermögen des BVR anzulegen (vgl. auch Ziffer 1a. der Verfahrensregeln).
- (3) Die Garantiefondsmittel und das Garantievolumen sind vom BVR getrennt von seinem sonstigen Vermögen zu verwalten.

§ 2a Übertragung von Garantiefondsmitteln

- (1) Die im Garantiefonds angesammelten Mittel der Sicherungseinrichtung dürfen auf das BVR-ISG-Sicherungssystem auf vertraglicher Grundlage übertragen werden, insbesondere zur Finanzierung der Anfangsausstattung des BVR-ISG-Sicherungssystems und/oder zur Erfüllung von Beitragspflichten der der Sicherungseinrichtung und dem BVR-ISG-Sicherungssystem angehörenden CRR-Kreditinstitute.
- (2) Für den Abschluss eines Vertrages nach Absatz 1 bedarf der Vorstand der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verbandsrates.

§ 2b Kreditvergabe

- (1) Der BVR kann mit der BVR-ISG Kreditverträge abschließen.
- (2) Für den Abschluss eines Kreditvertrags mit der BVR-ISG nach Absatz 1 bedarf der Vorstand der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verbandsrates.

§ 2c Haftungsvereinbarung

- (1) Der BVR wird mit der BVR-ISG eine Haftungsvereinbarung abschließen, die das BVR-ISG-Sicherungssystem in die Lage versetzt, seine Entschädigungspflicht nach § 12 der Satzung der BVR-ISG zu erfüllen, soweit das BVR-ISG-Sicherungssystem seinen Mittelbedarf im Entschädigungsfall nicht rechtzeitig durch die verfügbaren Finanzmittel und die Erhebung eines Sonderbeitrages nach § 43 Absatz 1 der Satzung der BVR-ISG oder eine Kreditaufnahme nach § 43 Absatz 2 der Satzung der BVR-ISG, gegebenenfalls in Verbindung mit der Berechtigung zur Kreditaufnahme nach § 47 Absatz 2 der Satzung der BVR-ISG, decken kann.
- (2) Für den Abschluss der Haftungsvereinbarung mit der BVR-ISG nach Absatz 1 bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 3 Anschluss an die Sicherungseinrichtung

- (1) Einlagenkreditinstitute, die Mitglieder des BVR sind, sind dem Garantiefonds angeschlossen.
- (2) Nicht-Einlagenkreditinstitute, die Mitglieder des BVR sind, können dem Garantiefonds angeschlossen werden. Auch Kapitalanlagegesellschaften sind Nicht-Einlagenkreditinstitute im Sinne des Statuts der Sicherungseinrichtung. Über den Anschluss entscheidet der Vorstand des BVR nach vorheriger Zustimmung des zentralen Ausschusses der Sicherungseinrichtung des BVR.
- (3) Am Garantieverbund beteiligen sich die Einlagenkreditinstitute gemäß Absatz 1 und – nach einem Anschluss an den Garantiefonds – die Nicht-Einlagenkreditinstitute gemäß Absatz 2 durch Abgabe einer Garantierklärung gemäß § 5.
- (4) Einlagenkreditinstitute und Nicht-Einlagenkreditinstitute, die dem Garantiefonds angeschlossen sind, sind Institute im Sinne des Statuts der Sicherungseinrichtung.

§ 3a Klassifizierung

- (1) Die Institute – mit Ausnahme der Institute gemäß Absatz 2 – werden jährlich klassifiziert (Primärinstitute). Das Nähere regeln die Grundsätze in Ziffer 1b. der Verfahrensregeln.
- (2) Die Institute, die gemäß § 3 Absatz 2 dem Garantiefonds angeschlossen sind, und die Institute, die Verbundinstitute sind und von einer für die bankaufsichtliche Risikogewichtung anerkannten externen Ratinggesellschaft individuell geratet werden, werden nicht klassifiziert.

II. Beiträge zum Garantiefonds; Garantieerklärungen zum Garantieverbund

§ 4 Beiträge zum Garantiefonds

- (1) Bemessungsgrundlage der Beiträge der Institute – mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Institute – ist auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (ABl. L 176 vom 27. Juni 2013, S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/1623 vom 31. Mai 2024; CRR) zum Stand der Meldung zum Ende des letzten Kalenderjahres:
 - a) bei Instituten, die den Kreditrisiko-Standardansatz (KSA) gemäß Titel II Kapitel 3 CRR anwenden, der Gesamtrisikobetrag gemäß Artikel 92 Absatz 4 CRR, wobei bei dessen Berechnung für Zwecke dieses Statuts bei Risikopositionen, die der Risikopositionsklasse “durch Grundpfandrechte auf Immobilien besicherte Risikopositionen und ADC-Risikopositionen” nach Artikel 112 lit. i CRR zugeordnet werden, die Anforderungen von Artikel 208 CRR als erfüllt angesehen werden.
 - b) bei Instituten, die einen auf internen Ratings basierenden Ansatz (IRBA) gemäß Titel II Kapitel 3 CRR anwenden und über eine IRBA-Zulassung verfügen, der Gesamtrisikobetrag gemäß Artikel 92 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 465 CRR (nach Berücksichtigung des Output-Floors je Institut).
 - c) Von dem Gesamtrisikobetrag gemäß lit. a) oder b) dieses Absatzes sind abzuziehen:
 - risikogewichtete KSA- und IRBA-Positionswerte, die mittelbare und unmittelbare Beteiligungen oder Forderungen
 - an Kreditinstitute gemäß § 1 Absatz 1 KWG, die der Sicherungseinrichtung angeschlossen sind,
 - an den Tochterunternehmen der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, welche als Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne von § 1 Absatz 1a KWG, als Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne von § 2 Absatz 10 WpHG, als Unternehmen im Sinne von § 1 Absatz 1 VAG oder als Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne des § 17 KAGB durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) unmittelbar beaufsichtigt werden,betreffen,
 - 20 % der Anlagepositionen der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, die sich aus der Liquiditätshaltung der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank für die Primärinstitute ergeben; die Liquiditätshaltung für die Primärinstitute errechnet sich aus der Summe der Verbindlichkeiten der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank gegenüber Primärinstituten und der Inhaberschuldverschreibungen der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank im Besitz von Primärinstituten abzüglich der Forderungen der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank an Primärinstitute,
 - Forderungen an eine Kirche oder Religionsgesellschaft, die in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verfasst ist und aufgrund Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 6 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 Steuern erhebt oder am Steueraufkommen der steuererhebenden kirchlichen Körperschaften teilhat, entsprechend ihrem KSA-/IRBA-Risikogewicht.

- (2) Über den Grundbeitrag von Nicht-Einlagenkreditinstituten, die der Sicherungseinrichtung gemäß § 3 Absatz 2 angeschlossen sind, entscheidet der Vorstand des BVR nach vorheriger Zustimmung des zentralen Ausschusses der Sicherungseinrichtung des BVR. Der Grundbeitrag muss in einem angemessenen Verhältnis zum abgesicherten Risiko stehen.
- (3) Der Grunderhebungssatz beträgt für Institute gemäß Absatz 1 0,4 % pro Jahr in Bezug auf die dort genannten Bemessungsgrundlagen.
- (4) Erhebungssätze, die über den Grunderhebungssatz gemäß Absatz 3, und Beiträge, die über den Grundbeitrag gemäß Absatz 2 hinausgehen, werden vom Verbandsrat des BVR auf Vorschlag des Vorstandes des BVR festgesetzt. Diese Festsetzung muss für alle Institute jeweils im gleichen Verhältnis vorgenommen werden. Bei der Festsetzung sind die Grenzen gemäß Absatz 7 zu beachten.
- (5) a) Es gilt folgende Beitragsgewichtung:
Primärinstitute, die aufgrund der Klassifizierung gemäß § 3a Absatz 1 zugewiesen sind
 - aa) der Klasse A++, zahlen 80 % des jeweiligen Jahresbeitrages zum Garantiefonds,
 - ab) der Klasse A+, zahlen 85 % des jeweiligen Jahresbeitrages zum Garantiefonds,
 - ac) der Klasse A, zahlen 90 % des jeweiligen Jahresbeitrages zum Garantiefonds,
 - ad) der Klasse A-, zahlen 95 % des jeweiligen Jahresbeitrages zum Garantiefonds,
 - ae) der Klasse B+, zahlen den jeweiligen Jahresbeitrag zum Garantiefonds,
 - af) der Klasse B, zahlen auf den jeweiligen Jahresbeitrag zum Garantiefonds einen Zuschlag von 10 %,
 - ag) der Klasse B-, zahlen auf den jeweiligen Jahresbeitrag zum Garantiefonds einen Zuschlag von 20 %,
 - ah) der Klasse C, zahlen auf den jeweiligen Jahresbeitrag zum Garantiefonds einen Zuschlag von 30 %,
 - ai) der Klasse D, zahlen auf den jeweiligen Jahresbeitrag zum Garantiefonds einen Zuschlag von 40 %.

Maßgeblich ist dabei die Klassifizierung des Primärinstituts nach dem jeweils letzten Jahresabschluss.

- b) Für Primärinstitute in der Sanierung (vgl. Ziffer 2a. a) der Verfahrensregeln), bei der Verschmelzung eines Primärinstituts mit einem Primärinstitut in der Sanierung, bei der Verschmelzung von Primärinstituten und bei der Änderung des Klassifizierungssystems gelten besondere Beitragsbestimmungen gemäß Ziffern 2a. bis 2d. der Verfahrensregeln.
 - c) Verletzt ein Institut die ihm gegenüber der Sicherungseinrichtung obliegenden Pflichten erheblich im Sinne von § 33 Absatz 1 Satz 2, können die Beiträge zum Garantiefonds erhöht und das Institut zur Absicherung des gesteigerten Risikos der Klasse D der Klassifizierung nach § 4 Absatz 5 a) ai) zugewiesen werden. Über die Erhöhung entscheidet der Vorstand des BVR nach vorheriger Zustimmung des zentralen Ausschusses der Sicherungseinrichtung des BVR. Der zentrale Ausschuss der Sicherungseinrichtung des BVR entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Vor der Entscheidung hat der Vorstand des BVR den zuständigen Prüfungsverband anzuhören sowie dem betroffenen Institut Gelegenheit zu geben, sich zu der beabsichtigten Beitragserhöhung zu äußern. Die Tatsachen, auf denen die Beitragserhöhung beruht, teilt der Vorstand des BVR vorher schriftlich mit. Die Beitragserhöhung ist dem Institut mit einer Frist von drei Monaten anzudrohen. Dauert die Pflichtverletzung nach Ablauf dieser Frist an, erhebt die Sicherungseinrichtung den erhöhten Beitrag für das laufende Beitragsjahr. Der erhöhte Beitrag ist auch in den folgenden Beitragsjahren zu erheben, soweit die Pflichtverletzung fort dauert.
- (6) a) Die Institute gemäß Absatz 1 können insgesamt pro Jahr nur bis zur Höhe des Fünffachen des Grunderhebungssatzes gemäß Absatz 3 herangezogen werden. Die Grenze gemäß Satz 1 gilt unter zusätzlicher Berücksichtigung der Zuschläge gemäß Absatz 5a ad bis af (bis 31.12.2025) bzw. gemäß Absatz 5a af bis ai und c (ab 01.01.2026).
 - b) Die Institute gemäß Absatz 2 können insgesamt pro Jahr nur bis zur Höhe des Fünffachen des Grundbeitrages gemäß Absatz 2 herangezogen werden.
- (7) a) Die Institute gemäß Absatz 1 sind verpflichtet:

- aa) die vom Verbandsrat des BVR gemäß § 12 der Satzung des BVR in Verbindung mit den Absätzen 1, 3, 4, 6a Satz 1 festgesetzten Beiträge zum Garantiefonds zu leisten. Die Beitragsbestimmungen gemäß Absatz 5a aa und ab sowie gemäß Ziffern 2b. bis 2d. der Verfahrensregeln bleiben unberührt,
 - ab) die Zuschläge gemäß Absatz 5a af bis ai, Absatz 6a Satz 2 zum Garantiefonds zu leisten. Die Zuschlagsbestimmungen gemäß Ziffern 2a. bis 2d. der Verfahrensregeln bleiben unberührt.
- b) Die Institute gemäß Absatz 2 sind verpflichtet:
- ba) den vom Vorstand des BVR nach vorheriger Zustimmung des zentralen Ausschusses der Sicherungseinrichtung des BVR gemäß Absatz 2 festgesetzten Grundbeitrag zum Garantiefonds zu leisten,
 - bb) die vom Verbandsrat des BVR gemäß § 12 der Satzung des BVR in Verbindung mit den Absätzen 4, 6b festgesetzten Beiträge zum Garantiefonds zu leisten.
- c) Die Institute gemäß Absatz 1 leisten bis spätestens zum 30. April auf ihren Jahresbeitrag eine Abschlagszahlung von 80 % des jeweiligen Jahresbeitrages zum Garantiefonds auf Basis der Bemessungsgrundlage aus der Beitragsveranlagung des Vorjahres. Die Beiträge zum Garantiefonds sind unter Berücksichtigung der Abschlagszahlung gemäß Satz 1 jährlich spätestens bis zum 30. November zu zahlen.
- d) Die Institute gemäß Absatz 2 leisten ihren Beitrag zum Garantiefonds gemäß c) bis spätestens zum 30. April.
- (8) Institute, die neu in die Sicherungseinrichtung einbezogen werden, sind verpflichtet, neben den Beiträgen gemäß den Absätzen 1 bis 6 für das laufende Jahr ein Eintrittsgeld in Höhe des Dreifachen dieser Beiträge zu zahlen. Der Vorstand des BVR kann die Höhe des Eintrittsgeldes niedriger festsetzen sowie dessen Zahlung in Raten zulassen. Handelt es sich bei dem Institut, das neu in die Sicherungseinrichtung einbezogen wird, um eine Neugründung, werden die Höhe der ersten Beiträge und die Höhe des Eintrittsgeldes vom Vorstand des BVR in angemessener Weise festgesetzt. Die Entscheidungen des Vorstandes des BVR bedürfen der vorherigen Zustimmung des zentralen Ausschusses der Sicherungseinrichtung des BVR.
- (9) Zum Garantiefonds können freiwillige Beiträge geleistet werden.

§ 4a Beiträge im Dualen System

- (1) Der BVR ist berechtigt, Mittel des Garantiefonds der Sicherungseinrichtung zur Deckung von Beitragspflichten (Jahresbeiträge, Sonderbeiträge und Sonderzahlungen) der CRR-Kreditinstitute gegenüber dem BVR-ISG-Sicherungssystem auf das BVR-ISG-Sicherungssystem nach Maßgabe von § 2a und der Satzung der BVR-ISG zu übertragen.
- (2) Um eine Doppelbelastung der CRR-Kreditinstitute aus Beitragspflichten zur Sicherungseinrichtung und zum BVR-ISG-Sicherungssystem zu vermeiden, kann der BVR die Beiträge der CRR-Kreditinstitute zum Garantiefonds nach § 4 Absätze 1 bis 7 für ein Beitragsjahr aussetzen oder absenken. Die Entscheidung nach Satz 1 trifft der Verbandsrat auf Vorschlag des Vorstandes. Die Befugnis des BVR zur Übertragung von Mitteln des Garantiefonds auf das BVR-ISG-Sicherungssystem nach Absatz 1, § 2a bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Beiträge der Institute, die keine CRR-Kreditinstitute sind, nach § 4 Absätze 1 bis 7 und das Eintrittsgeld neu einbezogener Institute nach § 4 Absatz 8 können nicht nach Absatz 2 Satz 1 abgesenkt oder ausgesetzt werden.

§ 5 Garantieerklärungen zum Garantieverbund; Garantievolumen

- (1) Zur Deckung von Garantie- oder Bürgschaftsverpflichtungen, die der BVR gemäß § 17 Absatz 3, Ziffer 13. der Verfahrensregeln zulasten des Garantieverbundes übernimmt, sind die Institute verpflichtet, die für sie zutreffende Garantieerklärung gemäß Ziffer 3. a), b) oder c) der Verfahrensregeln gegenüber dem BVR in Textform abzugeben. Die Höhe der Garantieerklärung beträgt:
 - bei den Instituten gemäß § 4 Absatz 1 das Zehnfache des Grunderhebungssatzes gemäß § 4 Absatz 3;
 - bei den Instituten gemäß § 4 Absatz 2 das Zehnfache des Grundbeitrages gemäß § 4 Absatz 2.
- (2) Die Garantieerklärungen der Institute bilden das Garantievolumen des Garantieverbundes.

Ila. Limitierungssystem

§ 5a Grundsätze des Limitierungssystems

- (1) Das Limitierungssystem der Sicherungseinrichtung dient dazu, die Funktionsfähigkeit der Sicherungseinrichtung zum Schutz der angeschlossenen Institute im Fall einer bestandsgefährdenden Krise der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank zu gewährleisten. Das Limitierungssystem begrenzt die finanzielle Vernetzung der dem Garantiefonds gemäß § 3 Absatz 1 angeschlossenen Institute mit Ausnahme der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank und deren Tochtergesellschaften (einbezogene Institute) mit der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, so dass selbst im Fall einer Abwicklung der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank ein übermäßiges Ansteckungsrisiko für die einbezogenen Institute vermieden würde.
- (2) Das Limitierungssystem knüpft nach Maßgabe von § 5b an die finanzielle Vernetzung eines einbezogenen Instituts mit der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank sowie die Eigenkapitalanforderungen und -ausstattung des einbezogenen Instituts an, um es nach dem Grad seines Ansteckungsrisikos für den Fall einer bestandsgefährdenden Krise der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank einer bestimmten Kategorie zuzuordnen.
- (3) Die einbezogenen Institute unterliegen gemäß § 5c abhängig von ihrer Kategorie, der wirtschaftlichen Stabilität der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank und der finanziellen Leistungsfähigkeit der Sicherungseinrichtung zur Überwindung der Ansteckungsrisiken aller einbezogenen Institute bestimmten Pflichten, deren Einhaltung vom BVR überwacht und soweit erforderlich durchgesetzt wird.
- (4) Die einbezogenen Institute sind verpflichtet, dem BVR nach Maßgabe von § 5d die für das Limitierungssystem erforderlichen Daten und Informationen zu übermitteln.
- (5) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank unterstützt den BVR bei der Überwachung des Limitierungssystems und wirkt hieran gemäß § 5e mit.
- (6) Der BVR überwacht die Einhaltung der Pflichten durch die Institute nach §§ 5b bis 5e. Der BVR ist befugt, zur Durchsetzung der Pflichten der einbezogenen Institute die in den §§ 5f und 33 bestimmten Maßnahmen zu ergreifen.

§ 5b Kategorisierung der einbezogenen Institute

- (1) Die einbezogenen Institute sind verpflichtet, den Grad ihres Ansteckungsrisikos für den Fall einer bestandsgefährdenden Krise der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank nach Maßgabe von Absatz 2 zu ermitteln und die zur fortlaufenden Überwachung des Ansteckungsrisikos erforderlichen Systeme zu implementieren.

- (2) Das einbezogene Institut ermittelt sein Ansteckungsrisiko im Sinne von Absatz 1 und seine hierauf beruhende Zuordnung zu einer der folgenden Kategorien:

Kategorie Rot: $E_i - V_{Fi} \leq TSCR_i * RWA_i$

Kategorie Gelb: $E_i - V_{Fi} > TSCR_i * RWA_i$ und
 $E_i - V_{Fi} \leq (TSCR_i + 1\%) * RWA_i$

Kategorie Grün: $E_i - V_{Fi} > (TSCR_i + 1\%) * RWA_i$

Dabei ist:

E_i = Eigenmittel des einbezogenen Instituts zuzüglich der freien Vorsorgereserve nach § 340f HGB (anrechenbare Eigenmittel);

V_{Fi} = Buchwerte der nach Maßgabe von Ziffer 3a. der Verfahrensregeln bestimmten Vernetzungs-Forderungen des einbezogenen Instituts (Vernetzungs-Forderungen)

$TSCR_i$ = Eigenmittelanforderungen nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstaben a bis c CRR zuzüglich der zusätzlichen Eigenmittelanforderungen des einbezogenen Instituts gemäß § 6c KWG bzw. Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank in der jeweils geltenden Fassung (TSCR)

RWA_i = Gesamtrisikobetrag des einbezogenen Instituts nach Artikel 92 Absatz 3 oder Absatz 4 CRR abzüglich der risikogewichteten Positionsbeträge für Vernetzungs-Forderungen gemäß Ziffer 3a. a) bis c) der Verfahrensregeln (modifizierter Gesamtrisikobetrag)

§ 5c Pflichten der einbezogenen Institute im Zusammenhang mit dem Limitierungssystem

- (1) Einbezogene Institute, die in die Kategorie grün fallen, dürfen Vernetzungs-Positionen auf dem Primär- oder Sekundärmarkt nur zuerwerben, soweit sie infolge des Zuerwerbs nicht in die Kategorien gelb oder rot fallen.
- (2) Einbezogene Institute, die in die Kategorie gelb oder rot fallen, dürfen Vernetzungs-Positionen nicht auf dem Primär- oder Sekundärmarkt zuerwerben.
- (3) Einbezogene Institute, die unter Verstoß gegen die Pflichten nach Absatz 1 oder 2 Vernetzungs-Positionen auf dem Primär- oder Sekundärmarkt zuerworben haben, sind verpflichtet, ihr nach § 5b Absatz 2 ermitteltes Ansteckungsrisiko in dem durch den pflichtwidrigen Erwerb begründeten Umfang wieder abzubauen (Abbauverpflichtung). Der BVR fordert das einbezogene Institut bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 unverzüglich zur Erfüllung der Abbauverpflichtung auf. Das einbezogene Institut ist verpflichtet, die Abbauverpflichtung unverzüglich, aber spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten nach Zugang der Aufforderung des BVR zu erfüllen.
- (4) Einbezogene Institute, die in die Kategorie rot fallen, sind für den Fall, dass zugleich
 - a) die DZ BANK Gruppe die Anforderungen nach § 10i Absatz 10 in Verbindung mit Absatz 1 und 1a KWG zuzüglich eines Zuschlags von 1,5 Prozentpunkten unterschreitet und
 - b) die im Garantiefonds angesammelten Mittel einschließlich des Garantievolumens, soweit es auf den Garantieerklärungen von einbezogenen Instituten der Kategorie grün oder gelb beruht, geringer sind als der Betrag, um den bei den einbezogenen Instituten der Kategorie rot in Summe die jeweiligen anrechenbaren Eigenmittel abzüglich ihrer Vernetzungs-Forderungen das Produkt aus TSCR und modifiziertem Gesamtrisikobetrag unterschreiten,

verpflichtet, zusätzlich zu den Pflichten nach Absatz 2 und 3 die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um nicht mehr die Voraussetzungen der Kategorie rot nach § 5b Absatz 2 zu erfüllen (Reduzierungsverpflichtung). Der BVR fordert das einbezogene Institut bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 unverzüglich zur Erfüllung der Reduzierungsverpflichtung auf. Das einbezogene Institut ist verpflichtet, die Reduzierungsverpflichtung spätestens bis zum Ablauf von neun Monaten nach Zugang der Aufforderung des BVR nach Satz 2 zu erfüllen und dem BVR unverzüglich nach Zugang der Aufforderung einen Maßnahmenplan zur Erfüllung der Reduzierungsverpflichtung vorzulegen. Entfallen die Voraussetzungen nach Satz 1 Buchstabe a) oder b) innerhalb der Frist nach Satz 3, lässt dies die Reduzierungsverpflichtung der einbezogenen Institute unberührt, es sei denn, der BVR setzt die Reduzierungsverpflichtung für alle betroffenen einbezogenen Institute aus.

§ 5d Monitoring und Verfahren

- (1) Die einbezogenen Institute übermitteln dem BVR zu den Stichtagen 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember die Ergebnisse ihrer Kategorisierung nach § 5b Absatz 2 sowie die der Kategorisierung zugrunde liegenden Daten hinsichtlich

- ihrer anrechenbaren Eigenmittel,
- ihrer TSCR,
- ihres modifizierten Gesamtrisikobetrags sowie
- ihrer Vernetzungs-Forderungen.

Die einbezogenen Institute informieren den BVR unverzüglich, sobald sie die Voraussetzungen der Kategorie rot erfüllen.

- (2) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank übermittelt dem BVR zu den Stichtagen 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember die harte Kernkapitalquote sowie die Anforderungen nach § 10i Absatz 10 in Verbindung mit Absatz 1 und 1a KWG der DZ BANK-Gruppe; die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank informiert den BVR unverzüglich, sofern sie erwartet, dass die DZ BANK-Gruppe die Anforderungen nach § 10i Absatz 10 in Verbindung mit Absatz 1 und 1a KWG zuzüglich eines Zuschlags von 1,5 Prozentpunkten binnen der nächsten drei Monate unterschreiten wird, und sobald die DZ BANK-Gruppe diese Anforderungen tatsächlich unterschreitet.

- (3) Der BVR informiert die einbezogenen Institute unverzüglich, sobald das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 5c Absatz 4 Satz 1 Buchstaben a oder b festgestellt wird.

§ 5e Mitwirkungshandlungen der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank

- (1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank unterstützt den BVR bei der Durchführung des Limitierungssystems.
- (2) Der BVR teilt der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank die jeweilige Kategorisierung der einbezogenen Institute und deren wesentlichen quantitativen Bestandteile mit. Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank ist im Rahmen ihrer Mitwirkungshandlungen nach Absätzen 3 bis 6 an die vom BVR zuletzt nach Satz 1 übermittelten Informationen gebunden.
- (3) Im Rahmen ihrer vertrieblichen Geschäftsbeziehung mit sowie der gesamtbanksteuerungsbezogenen Beratung der einbezogenen Institute wirkt die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank darauf hin und unterstützt die einbezogenen Institute dabei, dass sie eine Überschreitung der Zuerwerbsgrenze nach § 5c Absatz 1 und 2 vermeiden und einer Abbaupflichtung nach § 5c Absatz 3 oder einer Reduzierungsverpflichtung nach § 5c Absatz 4 nachkommen.

- (4) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank ist verpflichtet, es zu unterlassen, an die einbezogenen Institute im Rahmen der Platzierung von Neuemissionen oder im Sekundärmarkt bezugsrechtslose Vernetzungs-Positionen zu verkaufen, wenn und soweit der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank nach den gemäß Absatz 2 zuletzt mitgeteilten Ergebnissen der Kategorisierung mit angemessenem Vorlauf vor ihrer für den Vertragsabschluss maßgeblichen Willenserklärung bekannt ist, dass den einbezogenen Instituten der Erwerb solcher Positionen gemäß § 5c Absatz 1 und 2 verboten ist.
- (5) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank wird soweit möglich darauf hinwirken, dass ihre Tochtergesellschaften unter den Voraussetzungen von Absatz 4, 2. Halbsatz den Verkauf von bezugsrechtslosen Vernetzungs-Positionen an einbezogene Institute unterlassen. Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank ist berechtigt, die Informationen nach Absatz 2 an ihre Tochtergesellschaften weiterzugeben, soweit dies nach Satz 1 erforderlich ist.
- (6) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank wird einbezogene Institute, bei denen die Voraussetzungen nach Absatz 4, 2. Halbsatz vorliegen, verkaufsbereiten Aktionären nicht als potenzielle Erwerber von Aktien der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank benennen. Erlangt die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank Kenntnis von der Absicht eines einbezogenen Instituts, am Primär- oder Sekundärmarkt unter Verstoß gegen die Pflichten nach § 5c Absatz 1 oder 2 Aktien der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank zu erwerben, informiert sie unverzüglich den BVR hierüber.

§ 5f Durchsetzung der Abbau- und der Reduzierungsverpflichtung

- (1) Erfüllt ein einbezogenes Institut seine Abbauverpflichtung nach § 5c Absatz 3 Satz 1 nicht innerhalb der in § 5c Absatz 3 Satz 3, letzter Halbsatz bestimmten Frist oder seine Reduzierungsverpflichtung nach § 5c Absatz 4 Satz 1 nicht innerhalb der in § 5c Absatz 4 Satz 3 bestimmten Frist, erhebt der BVR einen zusätzlichen Beitrag des einbezogenen Instituts zum Garantiefonds. Der BVR teilt dem einbezogenen Institut nach Satz 1 in Textform mit, ab welchem Zeitpunkt der zusätzliche Beitrag erhoben wird.
- (2) Die Erhebung des zusätzlichen Beitrags erfolgt ab dem Tag, an dem die in § 5c Absatz 3 Satz 3 letzter Halbsatz oder § 5c Absatz 4 Satz 3 bestimmte Frist abgelaufen ist, und endet mit Ablauf des Quartals, in dem das einbezogene Institut die Abbauverpflichtung nach § 5c Absatz 3 Satz 1 oder die Reduzierungsverpflichtung nach § 5c Absatz 4 Satz 1 vollständig erfüllt hat.
- (3) Der zusätzliche Beitrag beträgt
 - a) im Fall eines Verstoßes gegen die Abbauverpflichtung 0,75 % p.a. des Betrags, in Höhe dessen die Abbauverpflichtung nach § 5c Absatz 3 Satz 1 besteht;
 - b) im Fall eines Verstoßes gegen die Reduzierungsverpflichtung 1,5 % p.a. des Betrags, in Höhe dessen die Reduzierungsverpflichtung nach § 5c Absatz 4 Satz 1 besteht.

Soweit ein einbezogenes Institut zeitgleich gegen die Abbau- und die Reduzierungsverpflichtung verstößt, wird der zusätzliche Beitrag einheitlich nach Satz 1 Buchstabe b) bestimmt. Der BVR kann die Höhe des zusätzlichen Beitrags niedriger als nach Satz 1, 2 festsetzen, sofern das einbezogene Institut darlegt, dass die Umsetzung der Reduzierungsverpflichtung innerhalb der Frist nach § 5c Absatz 3 Satz 3 oder § 5c Absatz 4 Satz 3 aufgrund von Umständen nicht möglich war, die das einbezogene Institut nicht zu vertreten hat. Der zusätzliche Beitrag ist pro Jahr begrenzt auf den Betrag des gegenüber dem einbezogenen Institut zuletzt festgesetzten Jahresbeitrags zum Garantiefonds. Der zusätzliche Beitrag wird vierteljährlich auf Grundlage der zum vorangegangenen Quartalsstichtag nach § 5d Absatz 1 Satz 1 übermittelten Daten und Informationen berechnet und mit den Beiträgen zum Garantiefonds fällig.

§ 5g Inkrafttreten; Bestandsschutz

- (1) Die Regelungen nach §§ 5a bis 5f und Ziffer 3a. der Verfahrensregeln treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

- (2) Einbezogene Institute, bei denen die Voraussetzungen der Reduzierungsverpflichtung nach § 5c Absatz 4 Satz 1, 1. Halbsatz, bereits am Tag vor dem Inkrafttreten nach Absatz 1 vorgelegen haben, sind abweichend von § 5c Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 verpflichtet, die Reduzierungsverpflichtung erstmals ab dem 1. Januar 2030 zu erfüllen (Bestandsschutz).
- (3) Das Zuerwerbsverbot nach § 5c Absatz 1 und 2 gilt auch für einbezogene Institute, die Bestandsschutz nach Absatz 2 genießen, ab dem Tag des Inkrafttretens nach Absatz 1. Verstößt ein einbezogenes Institut im Sinne von Satz 1 gegen das Zuerwerbsverbot, entfällt der Bestandsschutz nach Absatz 2 mit sofortiger Wirkung. Das einbezogene Institut hat eine Reduzierungsverpflichtung gemäß § 5c Absatz 4 Satz 1 ab dem Tag des Verstoßes gegen das Zuerwerbsverbot zu erfüllen.

III. Allgemeine Pflichten der Institute, der Prüfungsverbände und des BVR

§ 6 Sorgfaltspflichten der Institute

- (1) Die Institute sind verpflichtet, ihre Geschäfte nach den für sie geltenden gesellschaftsrechtlichen Sorgfaltspflichten zu führen, um finanzielle Belastungen der Sicherungseinrichtung zu vermeiden. Gesellschaftsrechtliche Sorgfaltspflichten werden insbesondere dadurch erfüllt, dass:
 1. die Institute im Interesse ihrer positiven Entwicklung und einer frühzeitigen Erkennung negativer Entwicklungen ein Planungs-, Steuerungs- und Überwachungssystem einrichten, das der Art und dem Risikogehalt ihrer Geschäfte entspricht, um sicherzustellen, dass die in ihren Geschäften liegenden Ertrags- und Risikopotenziale angemessen festgestellt, beurteilt und gesteuert werden,
 2. die Institute die für ihre jeweiligen Geschäfte erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Voraussetzungen schaffen, um die in den Geschäften liegenden Risiken bewältigen zu können,
 3. die Institute bei ihren jeweiligen Geschäften die sie jeweils betreffenden Richtlinien und Empfehlungen beachten, die der Verbandsrat des BVR auf Vorschlag des Vorstandes des BVR beschließt.
- (2) Mit dem Zweck der Sicherungseinrichtung sind bei Einlagenkreditinstituten grundsätzlich alle banküblichen und ergänzenden Geschäfte und die damit verbundenen wettbewerblichen Aktivitäten vereinbar, die den Sorgfaltspflichten gemäß Absatz 1 entsprechen und absehbar nur normale bzw. durchschnittliche kreditwirtschaftliche Risiken beinhalten. Für Nicht-Einlagenkreditinstitute gilt Satz 1 unter Berücksichtigung ihres Geschäftsmodells entsprechend. Derartige Geschäfte unterliegen insoweit keinerlei Beschränkung (vgl. auch Ziffer 4. der Verfahrensregeln).
- (3) Mit dem Zweck der Sicherungseinrichtung sind geschäftliche Entwicklungen nicht vereinbar, in denen Risiken liegen, die zu einer krisenhaften Entwicklung des Instituts führen können. Solche geschäftlichen Entwicklungen können sich insbesondere ergeben:
 - wenn die Planungs-, Steuerungs- und Überwachungssysteme sowie die Aufbau- und Ablauforganisation den Geschäfts- und Risikostrukturen des Instituts nicht entsprechen,
 - wenn ein nicht angemessenes Verhältnis zwischen den von dem Institut eingegangenen Risiken, insbesondere den akuten und bemerkenswerten latenten Risiken im Kreditgeschäft, und dem bei dem Institut verfügbaren Risikodeckungspotenzial besteht,
 - durch ein überproportionales Kreditwachstum ohne angemessenes Mitwachsen des Risikodeckungspotenzials sowie der personellen und organisatorischen Strukturen des Instituts,
 - durch die Vergabe von Krediten ohne ausreichende Sicherheiten und/oder ohne nachgewiesene ausreichende Kapitaldienstfähigkeit,
 - durch eine einseitige Größen- und/oder Branchenstruktur der vergebenen Kredite,
 - durch die Vergabe von Krediten, bei denen besondere Verflechtungen bestehen, etwa durch gegenseitige Bestellung von Sicherheiten durch die Kreditnehmer oder durch wechselseitige Abhängigkeit der Kreditnehmer,
 - durch die Aufnahme neuer Geschäftsarten ohne vorherige ausreichende Analyse der darin liegenden Ertragschancen und Risikopotenziale,

- durch die Aufnahme von Finanzierungsmitteln bei institutionellen Anlegern und/oder Einlagenvermittlern zu nicht marktkonformen Konditionen,
- durch eine überproportionale Ausweitung und nicht ausgewogene Streuung des dividenden- und/oder zinsberechtigten Eigenkapitals,
- durch Investitionen, deren Folgekosten für das Institut wirtschaftlich nicht tragbar sind.

Vgl. auch Ziffer 5. der Verfahrensregeln.

- (4) Die Primärinstitute sind verpflichtet, durch Tochtergesellschaften grundsätzlich nur die Geschäfte zu betreiben, die mit den banküblichen oder ergänzenden Tätigkeiten gemäß § 2 der Mustersatzungen für Volksbanken und Raiffeisenbanken vereinbar sind und bei denen die Sorgfaltspflichten beachtet werden, die auch für die Primärinstitute selbst gelten (vgl. auch Ziffer 6. der Verfahrensregeln). Für die übrigen Institute und deren Tochtergesellschaften gilt Satz 1 unter Berücksichtigung ihres Geschäftsmodells entsprechend.

§ 7 Pflichten der Institute im Zusammenhang mit Prüfungen

- (1) Die Institute sind verpflichtet, die Prüfungen zuzulassen, die der Vorstand des BVR anordnet.
- (2) Die Primärinstitute sind verpflichtet, den zuständigen Prüfungsverband oder eine vom Prüfungsverband vorgeschlagene Prüfungsgesellschaft oder einen vom BVR vorgeschlagenen Prüfer auch ihre Tochtergesellschaften prüfen zu lassen (vgl. auch Ziffer 6. der Verfahrensregeln).
- (3) Die Primärinstitute, die nicht in der Rechtsform der eG betrieben werden, sind verpflichtet:
- a) dem BVR und dem Prüfungsverband, dem sie angehören, rechtzeitig anzuzeigen, welchen Abschlussprüfer sie zu bestellen beabsichtigen,
 - b) den Prüfungsauftrag so zu erteilen, dass er hinsichtlich Inhalt und Umfang der genossenschaftlichen Pflichtprüfung entspricht.
- (4) Institute, die nicht durch einen gesetzlichen Prüfungsverband geprüft werden, sind verpflichtet, ihren Abschlussprüfer zu beauftragen, die Einhaltung der gesellschaftsrechtlichen Sorgfaltspflichten durch das Institut und dabei auch die Beachtung der Bestimmungen des Statuts der Sicherungseinrichtung des BVR einschließlich der Verfahrensregeln durch das Institut zu prüfen und darüber in den Prüfungsberichten Ausführungen zu machen.
- (5) Die Institute sind verpflichtet, den zuständigen Prüfungsverband, den Abschlussprüfer und den aufgrund des KWG oder des Statuts tätig werdenden Prüfer bei seiner Prüfungstätigkeit zu unterstützen.

§ 8 Prüfungspflichten der Prüfungsverbände

Der zuständige Prüfungsverband ist berechtigt und verpflichtet, bei den von ihm zu prüfenden Instituten die Einhaltung der gesellschaftsrechtlichen Sorgfaltspflichten und dabei auch die Beachtung der Bestimmungen des Statuts der Sicherungseinrichtung des BVR einschließlich der Verfahrensregeln zu prüfen und darüber in den Prüfungsberichten Ausführungen zu machen.

§ 9 Ermächtigungs- und Unterrichtspflichten der Institute

- (1) Die Institute haben dem BVR je eine Erklärung gemäß Ziffer 7. a) bis e) sowie – soweit für sie zutreffend – gemäß f) bis k) der Verfahrensregeln in Textform einzureichen, mit der sie die Europäische Zentralbank als Aufsichtsbehörde im Sinne von § 1 Absatz 5 Nr. 1 des Kreditwesengesetzes, die Bundesanstalt, die Deutsche Bundesbank, die BVR-ISG, die aufgrund des KWG oder des Statuts tätig werdenden Prüfer und – soweit für sie zutreffend – die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, die Union Investment Institutional GmbH, den zuständigen Prüfungsverband, den Abschlussprüfer, die zuständige Rechenzentrale sowie die parclT GmbH ermächtigen, den BVR über alles zu unterrichten, was für diesen als Träger der Sicherungseinrichtung bedeutsam sein kann (vgl. auch Ziffer 7. l) und 7. m) der Verfahrensregeln). Gleichzeitig ist der BVR ermächtigt, bei diesen Stellen alle für ihn als Träger der Sicherungseinrichtung bedeutsamen Auskünfte einzuholen und diese Stellen mit Ausnahme der Union Investment Institutional GmbH, der Rechenzentralen und der parclT GmbH über alle Vorfälle zu unterrichten, die ihm als Träger der Sicherungseinrichtung bekannt werden (vgl. auch Ziffer 7. i) der Verfahrensregeln).
- (2) Die dem Garantiefonds gemäß § 3 Absatz 1 angeschlossenen Institute sind verpflichtet, in ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen folgende Klausel aufzunehmen und sie der Geschäftsbeziehung mit ihren Kunden zugrunde zu legen: „Die Bank ist befugt, der Sicherungseinrichtung des BVR oder einem von ihr Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.“ Für die dem Garantiefonds gemäß § 3 Absatz 2 angeschlossenen Institute gilt dies entsprechend.
- (3) Die Institute sind verpflichtet, dem BVR auf dessen Verlangen über sich alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, welche für die Sicherungseinrichtung bedeutsam sein können.
- (4) Die Institute sind verpflichtet, an den Betriebsvergleichen teilzunehmen, die der BVR durchführt.
- (5) Die Institute sind verpflichtet, Prüfungsberichte, Kennziffern und Werte des Instituts und seiner Tochtergesellschaften (vgl. Ziffer 6. der Verfahrensregeln) dem BVR auf dessen Verlangen unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Die Primärinstitute gemäß § 7 Absatz 3 sind verpflichtet, die Prüfungsberichte dem Prüfungsverband, dem sie angehören, unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- (6) Die Primärinstitute sind verpflichtet, die für die Klassifizierung gemäß § 3a Absatz 1 erforderlichen Daten dem BVR auf dessen Verlangen zur Verfügung zu stellen.
- (7) Die Institute sind verpflichtet, den BVR unverzüglich zu unterrichten, wenn sie die Übernahme, die Änderung und die Beendigung einer Beteiligung an einem anderen Unternehmen, das der Sicherungseinrichtung nicht angehört, beabsichtigen (vgl. auch Ziffer 8. der Verfahrensregeln).
- (8) Die Institute sind verpflichtet, dem BVR unverzüglich anzuzeigen, wenn die Eröffnung einer Zweigniederlassung im Ausland beabsichtigt ist.
- (9) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank ist berechtigt und verpflichtet, den BVR und den zuständigen Prüfungsverband unverzüglich über alle Erkenntnisse und Informationen zu unterrichten, die für die Sicherungseinrichtung bedeutsam sein können. Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank ist darüber hinaus berechtigt und verpflichtet, die BVR-ISG unverzüglich über alle Erkenntnisse und Informationen zu unterrichten, die für das BVR-ISG-Sicherungssystem bedeutsam sein können.
- (10) Die Institute sind verpflichtet, den BVR und den für sie zuständigen Prüfungsverband über geschäftliche Entwicklungen im Sinne von § 6 Absatz 3 unverzüglich zu unterrichten.
- (11) Die Institute sind verpflichtet, den BVR unverzüglich zu unterrichten, wenn erkennbar wird, dass das Institut nicht in der Lage ist, die Risiken aus bei ihm vorhandenen und realisierbaren eigenen Mitteln abzudecken; Primärinstitute sind zu dieser unverzüglichen Unterrichtung auch gegenüber dem zuständigen Prüfungsverband verpflichtet. Die Institute sind verpflichtet, die Forderungen unverzüglich zu erfüllen, die der BVR in diesem Fall gemäß § 16 Absatz 1 erhebt.

- (12) Die Institute sind verpflichtet, den BVR unverzüglich zu unterrichten, wenn das Institut eine Anzeige gemäß § 24 Absatz 1 Nr. 4 oder Nr. 9 KWG erstattet. Die Institute sind verpflichtet, die Forderungen unverzüglich zu erfüllen, die der BVR in diesem Fall gemäß § 16 Absatz 1 erhebt.

§ 9a Mitteilungspflichten der Institute hinsichtlich aufsichtlicher Anforderungen an die Sicherungseinrichtung

- (1) Die Institute sind verpflichtet, dem BVR auf Verlangen alle Mitteilungen zu machen, die die Sicherungseinrichtung zur Erfüllung ihrer aufsichtlichen Anforderungen benötigt. Die Verpflichtung nach Satz 1 umfasst insbesondere die Übermittlung von Daten, die für das Sicherungssystem aufgrund der Vorgaben von Artikel 49 Absatz 3 CRR und Artikel 113 Absatz 7 Buchstaben c, e und g CRR erforderlich sind. Der BVR teilt den Instituten die Einzelheiten der jeweiligen Mitteilungspflichten nach Satz 1 verbindlich mit, insbesondere den konkreten Gegenstand sowie die Form und Frist der Übermittlung. Die Pflichten der Institute nach § 9 bleiben im Übrigen unberührt.
- (2) Die Institute sind verpflichtet, dem BVR die sachliche und rechnerische Richtigkeit einer Mitteilung nach Absatz 1 Satz 1 auf Verlangen durch die Bestätigung des zuständigen Prüfungsverbands, ihres Abschlussprüfers oder eines anderen Wirtschaftsprüfers oder einer anderen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nachzuweisen. Der BVR teilt den Instituten die Einzelheiten einer Bestätigungspflicht nach Satz 1 in der Mitteilung nach Absatz 1 Satz 3 verbindlich mit. Der Nachweis nach Satz 1 ist zugleich gegenüber dem BVR und der BVR-ISG abzugeben. Die Vorlage eines von dem zuständigen Prüfungsverband oder dem Abschlussprüfer bestätigten Jahresabschlusses mit dem dazugehörigen Prüfungsbericht reicht als Bestätigung nach Satz 1 aus, soweit sich die erforderlichen Angaben aus diesem ausdrücklich ergeben.
- (3) Die Sicherungseinrichtung kann die aufgrund von Absatz 1 von den Instituten übermittelten Daten gemäß § 7 Absatz 1 prüfen. Eine Prüfung erfolgt insbesondere, wenn die Übermittlung der Daten nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfolgt ist, Zweifel an der Richtigkeit der Daten bestehen oder keine den Anforderungen von Absatz 2 genügende Bestätigung vorgelegt worden ist.
- (4) Der BVR ist berechtigt, Mitteilungen der Institute nach Absatz 1 sowie auf dieser Grundlage gebildete aggregierte oder konsolidierte Daten und Informationen an die BVR-ISG weiterzugeben, um dem BVR-ISG-Sicherungssystem die Erfüllung aufsichtlicher Anforderungen, insbesondere nach Artikeln 49 Absatz 3 CRR und 113 Absatz 7 Buchstaben c, e und g CRR, zu ermöglichen.
- (5) Sofern die BVR-ISG von den Instituten bestätigte Mitteilungen im Sinne von Absatz 1 und 2 erhält und diese oder auf dieser Grundlage gebildete aggregierte oder konsolidierte Daten und Informationen der Sicherungseinrichtung zur Verfügung stellt, kann die Sicherungseinrichtung auf das Verlangen einer Mitteilung nach Absatz 1 Satz 1 verzichten.

§ 10 Unterrichtungspflichten der Prüfungsverbände

- (1) Die Prüfungsverbände sind berechtigt und verpflichtet, ihre Berichte über die Prüfungen ihrer Mitgliedsinstitute sowie Kennziffern und Werte, die sich auf ihre Mitgliedsinstitute beziehen, einschließlich der für die Klassifizierung ihrer Mitgliedsinstitute gemäß § 3a Absatz 1 erforderlichen Daten dem BVR auf dessen Verlangen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Prüfungsverbände sind berechtigt und verpflichtet, den BVR unverzüglich über alle Tatsachen zu unterrichten, die für die Sicherungseinrichtung bedeutsam sein können, insbesondere über Anzeigen gemäß § 29 KWG, Prüfungen gemäß § 44 KWG und über sonstige Prüfungen sowie über Informationen, die sie von der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank erhalten. Gegenüber der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank sind die Prüfungsverbände zu diesen Unterrichtungen ebenfalls berechtigt.
- (3) Die Prüfungsverbände sind berechtigt und verpflichtet, den BVR über geschäftliche Entwicklungen im Sinne von § 6 Absatz 3 bei ihren Mitgliedsinstituten unverzüglich zu unterrichten. Gegenüber der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank sind die Prüfungsverbände zu diesen Unterrichtungen ebenfalls berechtigt.

- (4) Werden einem Prüfungsverband Tatsachen bekannt, die bei einem seiner Mitgliedsinstitute sowie bei einem Mitgliedsinstitut eines anderen Prüfungsverbandes vorliegen und für die Sicherungseinrichtung bedeutsam sein können, so ist dieser Prüfungsverband berechtigt und verpflichtet, auch den anderen Prüfungsverband darüber unverzüglich zu unterrichten.

§ 11 Unterrichtungspflichten des BVR

- (1) Der BVR ist berechtigt und verpflichtet, den zuständigen Prüfungsverband unverzüglich über alle ihm bekannt gewordenen Tatsachen zu unterrichten, die ein Mitgliedsinstitut dieses Prüfungsverbandes betreffen und für die Sicherungseinrichtung bedeutsam sein können.
- (2) Werden dem BVR Tatsachen bekannt, die bei einem Mitgliedsinstitut eines Prüfungsverbandes sowie bei einem Mitgliedsinstitut eines anderen Prüfungsverbandes vorliegen und die für die Sicherungseinrichtung bedeutsam sein können, ist der BVR berechtigt und verpflichtet, die betroffenen Prüfungsverbände hierüber unverzüglich zu unterrichten.

IV. Präventivmaßnahmen gegenüber Instituten

§ 12 Hinwirken des BVR auf eine Änderung der Geschäftspolitik eines Instituts

Gewinnt der BVR die Überzeugung, dass die Geschäftspolitik eines Instituts mit den Grundsätzen des § 6 nicht zu vereinbaren ist, hat er das Recht und die Pflicht, auf eine Änderung der Geschäftspolitik hinzuwirken und erforderlichenfalls den Vorstand und/oder den Aufsichtsrat und/oder die Generalversammlung/Vertreterversammlung/Hauptversammlung des Instituts rechtzeitig auf die möglichen Auswirkungen gemäß §§ 33, 35 hinzuweisen (vgl. auch Ziffer 9. der Verfahrensregeln).

§ 13 Hinwirken des zuständigen Prüfungsverbandes auf eine Änderung der Geschäftspolitik eines Primärinstituts

Gewinnt der zuständige Prüfungsverband die Überzeugung, dass die Geschäftspolitik eines Primärinstituts mit den Grundsätzen des § 6 nicht zu vereinbaren ist, hat er aufgrund des Gesetzes und seiner Verbandssatzung das Recht und die Pflicht, auf eine Änderung der Geschäftspolitik hinzuwirken und erforderlichenfalls den Vorstand und/oder den Aufsichtsrat und/oder die Generalversammlung/Vertreterversammlung/Hauptversammlung des Primärinstituts rechtzeitig auf die möglichen Auswirkungen gemäß §§ 33, 35 hinzuweisen (vgl. auch Ziffer 10. der Verfahrensregeln).

§ 14 Verlangen des BVR auf Ausarbeitung von Neustrukturierungsmaßnahmen durch ein Institut

- (1) Neustrukturierungsmaßnahmen:
 - a) Bei geschäftlichen Entwicklungen im Sinne von § 6 Absatz 3 ist ein Institut auf Verlangen des BVR verpflichtet, zur Änderung dieser geschäftlichen Entwicklungen Neustrukturierungsmaßnahmen in einem Neustrukturierungskonzept gemäß c) auszuarbeiten.
 - b) Der BVR ist berechtigt, an der Ausarbeitung des Neustrukturierungskonzeptes dadurch mitzuwirken, dass er dem betroffenen Institut beratende Hinweise gibt.
 - c) In dem Neustrukturierungskonzept sind insbesondere die Maßnahmen darzustellen, die erforderlich und geeignet sind, die Änderung der geschäftlichen Entwicklungen im Sinne von § 6 Absatz 3 herbeizuführen, sowie deren Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

- d) Primärinstitute sind verpflichtet, das Neustrukturierungskonzept dem zuständigen Prüfungsverband und dem BVR zur Prüfung vorzulegen; der Prüfungsverband übersendet seine Stellungnahme zu dem Neustrukturierungskonzept an den BVR. Die übrigen Institute sind verpflichtet, das Neustrukturierungskonzept dem BVR zur Prüfung vorzulegen.
 - e) Das Neustrukturierungskonzept bedarf der Zustimmung des BVR.
 - f) Das Institut ist verpflichtet, das Neustrukturierungskonzept umzusetzen.
- (2) Fortlaufende Überwachung:
- a) Die Umsetzung und die Ergebnisse des Neustrukturierungskonzeptes unterliegen einem fortlaufenden Controlling.
 - b) Im Rahmen des fortlaufenden Controllings ist das Institut verpflichtet, grundsätzlich vierteljährlich Controlling-Reports, insbesondere über die Umsetzung und die Ergebnisse des Neustrukturierungskonzeptes, auszuarbeiten.
 - c) Die fortlaufende Überwachung der Umsetzung des Neustrukturierungskonzeptes erfolgt insbesondere durch Auswertung der Controlling-Reports. Bei den Primärinstituten erfolgen die Auswertungen der Controlling-Reports durch den zuständigen Prüfungsverband und den BVR; der Prüfungsverband unterrichtet den BVR über seine Auswertung der Controlling-Reports. Bei den übrigen Instituten erfolgen die Auswertungen der Controlling-Reports durch den BVR.
- (3) Fortschreibungen des Neustrukturierungskonzeptes:
- a) Ergibt sich im Rahmen der fortlaufenden Überwachung gemäß Absatz 2, dass Fortschreibungen des Neustrukturierungskonzeptes erforderlich sind, ist das Institut auf Verlangen des BVR verpflichtet, diese Fortschreibungen auszuarbeiten.
 - b) Ein Primärinstitut ist verpflichtet, die Fortschreibungen dem zuständigen Prüfungsverband und dem BVR zur Prüfung vorzulegen; der Prüfungsverband übersendet seine Stellungnahme zu den Fortschreibungen an den BVR. Die übrigen Institute sind verpflichtet, die Fortschreibungen dem BVR zur Prüfung vorzulegen.
 - c) Die Fortschreibungen bedürfen der Zustimmung des BVR.
 - d) Die Institute sind verpflichtet, die Fortschreibungen umzusetzen.
 - e) Für die fortlaufende Überwachung der Umsetzung und der Ergebnisse der Fortschreibungen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 15 Verlangen des zuständigen Prüfungsverbandes auf Ausarbeitung von Neustrukturierungsmaßnahmen durch ein Primärinstitut

Bei geschäftlichen Entwicklungen im Sinne von § 6 Absatz 3 sind die Primärinstitute auf Verlangen des zuständigen Prüfungsverbandes verpflichtet, zur Änderung dieser geschäftlichen Entwicklungen Neustrukturierungsmaßnahmen in einem Neustrukturierungskonzept auszuarbeiten (vgl. Ziffer 11. der Verfahrensregeln).

§ 16 Erhebung von Forderungen personeller und/oder sachlicher Art gegenüber Instituten durch den BVR

- (1) Forderungen personeller und/oder sachlicher Art kann der Vorstand des BVR nach Anhörung des gemäß §§ 30, 31 zuständigen Ausschusses bei geschäftlichen Entwicklungen im Sinne von § 6 Absatz 3 auf der Grundlage
- der Unterlagen und Prüfungen gemäß § 14 bzw. § 15, gemäß § 9 Absatz 11 Satz 2 oder gemäß § 9 Absatz 12 Satz 2 oder

- der Feststellungen der Europäischen Zentralbank als Aufsichtsbehörde im Sinne von § 1 Absatz 5 Nr. 1 des Kreditwesengesetzes, der Bundesanstalt, der Deutschen Bundesbank oder
- der Feststellungen des zuständigen Prüfungsverbandes, des Abschlussprüfers, des aufgrund des KWG oder des Statuts tätig werdenden Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

erheben. Die Institute sind verpflichtet, die Forderungen unverzüglich zu erfüllen.

- (2) Forderungen personeller Art gemäß Absatz 1, die sich auf die Geschäftsleitung des Instituts beziehen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des zentralen Ausschusses der Sicherungseinrichtung. Vor der Entscheidung hat der Vorstand des BVR dem betroffenen Institut Gelegenheit zu geben, sich zu der beabsichtigten Forderung personeller Art zu äußern.
- (3) Die Erfüllung der Forderungen wird bei Primärinstituten durch den zuständigen Prüfungsverband und den BVR überwacht; der Prüfungsverband unterrichtet den BVR über seine Überwachung. Bei den übrigen Instituten wird die Erfüllung der Forderungen durch den BVR überwacht.

V. Sanierung von Instituten

1. Deckungsmaßnahmen zur Darstellung des Jahresabschlusses

§ 17 Vornahme von Deckungsmaßnahmen

- (1) Deckungsmaßnahmen sollen nur dann vorgenommen werden, wenn die Institute selbst nicht in der Lage sind, die bei ihnen drohenden oder bestehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten aus eigener Kraft zu überwinden.
- (2) Zulasten des Garantiefonds werden übernommen:
 - Garantien,
 - Bürgschaften,
 - Zuschüsse,
 - Darlehen (vgl. Ziffer 12. a) der Verfahrensregeln),
 - Beteiligungen an Instituten zur Rekapitalisierung (vgl. Ziffer 12. b) der Verfahrensregeln).
- (3) Zulasten des Garantieverbundes werden als Bilanzierungshilfen übernommen:
 - Garantien,
 - Bürgschaften.

Vgl. auch Ziffer 13. der Verfahrensregeln.

§ 18 Heranziehung von Eigenkapital

- (1) In jedem Deckungsfall ist zu prüfen, ob und inwieweit eine Heranziehung von Eigenkapital des Instituts zur Deckung eines Jahresfehlbetrages in seinem Jahresabschluss möglich ist.
- (2) Stille Reserven sind grundsätzlich aufzulösen und ebenso wie offene Rücklagen grundsätzlich zur Deckung eines Jahresfehlbetrages im Jahresabschluss heranzuziehen. Auf die Heranziehung kann grundsätzlich nur verzichtet werden, wenn und soweit das Institut dadurch gegen die einschlägigen Bestimmungen des KWG und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (CRR) verstoßen würde.

§ 19 Auflagen des BVR

- (1) Deckungsmaßnahmen werden mit personellen und/oder sachlichen Auflagen verbunden.
- (2) Die Institute sind verpflichtet, die im Zusammenhang mit Deckungsmaßnahmen zulasten des Garantiefonds oder des Garantieverbundes gemachten personellen und/oder sachlichen Auflagen des BVR unverzüglich zu erfüllen (vgl. auch Ziffer 14. der Verfahrensregeln).
- (3) Erfüllt ein Institut nicht oder nicht vollständig die Auflagen, die mit der jeweiligen Deckungsmaßnahme verbunden sind, hat der BVR das Recht, zur Durchsetzung der Auflagen geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

§ 20 Besserungsscheinverpflichtungen der Institute

- (1) Im Falle einer Garantie oder Bürgschaft zulasten des Garantiefonds oder des Garantieverbundes sind die Institute verpflichtet, den BVR aus der Garantie oder Bürgschaft dadurch freizustellen, dass sie in ihren künftigen Jahresabschlüssen aus den jeweiligen Geschäftsergebnissen für das abgesicherte Risiko nach Maßgabe von Absatz 3 Einzelwertberichtigungen bzw. Rückstellungen bilden oder Abschreibungen vornehmen. Die Verpflichtung des BVR aus der Garantie oder Bürgschaft vermindert sich entsprechend.
- (2) Bei Inanspruchnahme des BVR aus einer Garantie oder Bürgschaft zulasten des Garantiefonds oder des Garantieverbundes oder der Gewährung eines Zuschusses zulasten des Garantiefonds sind die begünstigten Institute verpflichtet, die erhaltenen Zahlungen aus ihren künftigen Jahresergebnissen nach Maßgabe von Absatz 3 zurückzuzahlen.
- (3) Der BVR bestimmt den Anfangstermin, die Dauer sowie den Umfang der Verpflichtungen nach Absätzen 1 und 2 unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse des Instituts sowie der konkreten Sanierungserfordernisse. Die Verpflichtungen sollen in der Regel spätestens 15 Jahre nach dem Zustandekommen des Vertrages nach § 23 enden, um eine positive Weiterentwicklung der begünstigten Institute zu unterstützen. Der BVR ist berechtigt, die Dauer und den Umfang der Verpflichtungen anzupassen, wenn dies während der Laufzeit der Verpflichtungen aufgrund einer Veränderung der in Sätzen 1 und 2, 2. Halbsatz genannten Kriterien geboten ist.

§ 21 Abtretung von Schadensersatzansprüchen an den BVR

Die Institute treten auf Verlangen des BVR Schadensersatzansprüche, die ihnen gegebenenfalls gegen Personen zustehen, die den Sanierungsbedarf bei ihnen verursacht und verschuldet haben, an den BVR ab. Der BVR wird von der Abtretung nur in dem Umfang Gebrauch machen, in dem er Deckungsmaßnahmen für das jeweilige Institut erbracht hat.

§ 22 Entscheidung über Deckungsmaßnahmen und Auflagen

- (1) Für Entscheidungen über Deckungsmaßnahmen und Auflagen für Institute, die der Sicherungseinrichtung angeschlossen sind, gilt Folgendes:
 - a) Der BVR entscheidet über Art und Umfang der Deckungsmaßnahmen und die damit verbundenen Auflagen auf der Grundlage des Vorschlages des gemäß §§ 30, 31 zuständigen Ausschusses.
 - b) Beabsichtigt der BVR, bei seiner Entscheidung vom Vorschlag des zuständigen Ausschusses in einem wesentlichen Punkt abzuweichen, muss er diese Absicht dem Verwaltungsrat mitteilen. Für das weitere Verfahren gelten die Bestimmungen gemäß c).

- c) Über Angelegenheiten gemäß b) beraten Vorstand und Verwaltungsrat des BVR gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung. Gemeinsame Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates des BVR oder dessen Stellvertreter einberufen. Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Verwaltungsrates des BVR oder dessen Stellvertreter. Der Vorstand und Verwaltungsrat des BVR beraten auch auf der Grundlage des Vorschlages des zuständigen Ausschusses gemäß §§ 30, 31. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gelten § 18 Absatz 1, § 25d Absatz 1 der Satzung des BVR, hinsichtlich der Mehrheitsverhältnisse gelten § 18 Absatz 2, § 25d Absatz 2 Satz 1 der Satzung des BVR. Eine Entscheidung erfordert, dass sie die Mehrheit in Vorstand des BVR und Verwaltungsrat des BVR findet.
- (2) Für Entscheidungen über Deckungsmaßnahmen für Institute, die der Sicherungseinrichtung nicht angeschlossen sind, die dazu dienen, Beeinträchtigungen des Vertrauens in die genossenschaftlichen Institute zu verhüten, gilt Folgendes:
Über Art und Umfang der Deckungsmaßnahmen beraten der Vorstand und Verwaltungsrat des BVR gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen in Absatz 1c Sätze 2 bis 6 entsprechend.

§ 23 Abschluss des Vertrages über Deckungsmaßnahmen

- (1) Der BVR und das Institut schließen einen Vertrag über Deckungsmaßnahmen ab. Darin werden insbesondere der Deckungsbedarf, Art und Umfang der Deckungsmaßnahmen und die mit den Deckungsmaßnahmen verbundenen Auflagen festgelegt.
- (2) Für die Unterzeichnung des Vertrages über Deckungsmaßnahmen durch das Institut gilt Ziffer 16. der Verfahrensregeln.

§ 24 Fortlaufende Überwachung

Die Umsetzung und die Abwicklung des Vertrages über Deckungsmaßnahmen unterliegen einer fortlaufenden Überwachung (vgl. auch Ziffer 17. der Verfahrensregeln). Die fortlaufende Überwachung erfolgt bei den Primärinstituten durch den zuständigen Prüfungsverband und den BVR. Die Feststellungen teilt der zuständige Prüfungsverband dem BVR mit. Bei den übrigen Instituten erfolgt die laufende Überwachung durch den BVR.

2. Sanierungsmaßnahmen zur Wiederherstellung der betriebswirtschaftlichen Grundrentabilität

§ 25 Pflicht der Institute zur Ausarbeitung von Sanierungsmaßnahmen

- (1) a) Werden für ein Institut Deckungsmaßnahmen gemäß § 17 übernommen, ist es grundsätzlich verpflichtet, ein Sanierungskonzept gemäß Absatz 2 auszuarbeiten.
- b) Der BVR ist berechtigt, an der Ausarbeitung des Sanierungskonzeptes dadurch mitzuwirken, dass er dem betroffenen Institut beratende Hinweise gibt.
- (2) a) Das Sanierungskonzept besteht aus der Status-quo-Analyse und dem Restrukturierungskonzept.
- b) In der Status-quo-Analyse sind insbesondere darzustellen:
- die Ursachen für die Fehlentwicklung des Instituts,
 - eventuelle Verantwortlichkeiten für die Sanierungsnotwendigkeit,
 - die aktuelle Lage des Instituts.
- c) In dem Restrukturierungskonzept sind insbesondere darzustellen:
- eine strategische und operative Planung einschließlich einer gesamtinstitutsbezogenen Geschäfts- und Ergebnisplanung,

- ein umfassender und verbindlicher Maßnahmenplan,
 - ein Zeitplan für die Einleitung und den Abschluss von Sanierungsmaßnahmen.
- (3) Ein Primärinstitut ist verpflichtet, die Status-quo-Analyse und das Restrukturierungskonzept dem zuständigen Prüfungsverband und dem BVR zur Prüfung vorzulegen; der Prüfungsverband übersendet seine Stellungnahme zu der Status-quo-Analyse und zu dem Restrukturierungskonzept an den BVR. Die übrigen Institute sind verpflichtet, die Status-quo-Analyse und das Restrukturierungskonzept dem BVR zur Prüfung vorzulegen.
 - (4) Das Restrukturierungskonzept bedarf der Zustimmung des BVR.
 - (5) Das Institut ist verpflichtet, das Restrukturierungskonzept umzusetzen.

§ 26 Fortlaufende Überwachung des Restrukturierungskonzeptes

- (1) Die Umsetzung und die Ergebnisse des Restrukturierungskonzeptes unterliegen einem fortlaufenden Controlling.
- (2) Im Rahmen des fortlaufenden Controllings ist das Institut verpflichtet, grundsätzlich vierteljährlich Controlling-Reports, insbesondere über die Umsetzung und die Ergebnisse des Restrukturierungskonzeptes, auszuarbeiten.
- (3) Die fortlaufende Überwachung der Umsetzung des Restrukturierungskonzeptes erfolgt insbesondere durch Auswertung der Controlling-Reports. Die Auswertungen der Controlling-Reports erfolgen bei den Primärinstituten durch den zuständigen Prüfungsverband und den BVR; der Prüfungsverband unterrichtet den BVR über seine Auswertung der Controlling-Reports. Bei den übrigen Instituten erfolgen die Auswertungen der Controlling-Reports durch den BVR.

§ 27 Fortschreibungen des Restrukturierungskonzeptes

- (1) Ergibt sich im Rahmen der fortlaufenden Überwachung gemäß § 26, dass Fortschreibungen des Restrukturierungskonzeptes erforderlich sind, ist das Institut auf Verlangen des BVR verpflichtet, diese Fortschreibungen auszuarbeiten.
- (2) Ein Primärinstitut ist verpflichtet, die Fortschreibungen dem zuständigen Prüfungsverband und dem BVR zur Prüfung vorzulegen; der Prüfungsverband übersendet seine Stellungnahme zu den Fortschreibungen an den BVR. Die übrigen Institute sind verpflichtet, die Fortschreibungen dem BVR zur Prüfung vorzulegen.
- (3) Die Fortschreibungen bedürfen der Zustimmung des BVR.
- (4) Die Institute sind verpflichtet, die Fortschreibungen umzusetzen.
- (5) Für die Überwachung der Umsetzung und der Ergebnisse der Fortschreibungen gilt § 26 entsprechend.

VI. Organisation der Sicherungseinrichtung

§ 28 Geschäftsführung

Dem Vorstand des BVR obliegen die Geschäftsführung der Sicherungseinrichtung und die Wahrnehmung der weiteren Funktionen, die ihm im Rahmen der Sicherungseinrichtung zugewiesen sind.

§ 29 Überwachung der Geschäftsführung

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht im Rahmen der Sicherungseinrichtung die Geschäftsführung des Vorstandes des BVR.
- (2) Der Vorstand des BVR hat dem Verwaltungsrat zu berichten über alle Angelegenheiten der Sicherungseinrichtung, insbesondere über:
 - a) die Vorschläge des Vorstandes zur Erhebung von Beiträgen zum Garantiefonds,
 - b) die Entwicklung des Garantiefonds und des Garantieverbundes,
 - c) die Maßnahmen der Prüfungsverbände gemäß § 13 und/oder des BVR gemäß § 12,
 - d) die geschäftlichen Entwicklungen im Sinne von § 6 Absatz 3 bei Instituten,
 - e) die Tätigkeit der Ausschüsse gemäß §§ 30, 31,
 - f) die Entwicklung der Sanierung von Instituten,
 - g) Auskunftsverlangen und Prüfungsmaßnahmen der Bundesanstalt gegenüber der Sicherungseinrichtung gemäß § 61 Absatz 2 des Einlagensicherungsgesetzes,
 - h) Überprüfungen der Bundesanstalt gemäß Artikel 113 Absatz 7 Satz 2 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 vom 26. Juni 2013 (CRR).
- (3) Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat vom Vorstand jederzeit einen Bericht über alle Angelegenheiten der Sicherungseinrichtung und die Vorlage von Unterlagen verlangen, die Angelegenheiten der Sicherungseinrichtung betreffen.
- (4) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung in den Fällen des § 22 Absätze 1c, 2 im Wege der vorweggenommenen Kontrolle.
- (5) Der Verwaltungsrat prüft den Jahresabschluss der Sicherungseinrichtung und den Geschäftsbericht über die Tätigkeit und die finanziellen Verhältnisse der Sicherungseinrichtung.

§ 30 Zentraler Ausschuss der Sicherungseinrichtung des BVR

- (1) Der zentrale Ausschuss der Sicherungseinrichtung des BVR besteht aus:
 - sechs Vertretern von Primärinstituten,
 - zwei Vertretern der Prüfungsverbände,
 - einem Vertreter der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank und
 - einem Vertreter des BVR.
- (2) Die sechs Vertreter der Primärinstitute und ihre Stellvertreter werden durch den Verwaltungsrat des BVR aus dem Kreis der Vertreter der Primärinstitute in den regionalen Sanierungsausschüssen gewählt. Die Vertreter der Prüfungsverbände und ihre Stellvertreter werden durch die Prüfungsverbände aus dem Kreis der Personen benannt, die die Prüfungsverbände auch für die regionalen Sanierungsausschüsse benannt haben. Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank benennt ihren Vertreter und dessen Stellvertreter aus dem Kreis der Personen, die sie für die regionalen Sanierungsausschüsse benannt haben. Den Vertreter des BVR und seinen Stellvertreter benennt der Vorstand des BVR. Die Stellvertreter sind jeweils nur bei Verhinderung des Vertreters berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen. Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat des BVR schließt die Mitgliedschaft im zentralen Ausschuss der Sicherungseinrichtung des BVR aus.

- (3) Die Amtsdauer der Vertreter beträgt drei Jahre. Die Amtsdauer der Vertreter der Primärinstitute, der Prüfungsverbände und der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank endet vorzeitig, wenn ihre Amtsdauer im jeweiligen regionalen Sanierungsausschuss vorzeitig endet; sie endet insbesondere vorzeitig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 6 vorliegen. Die Amtsdauer des Vertreters des BVR endet vorzeitig beim Ausscheiden aus der Tätigkeit, die für seine Benennung bestimmend war.
- (4) Der zentrale Ausschuss der Sicherungseinrichtung ist insbesondere zuständig für:
- a) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Sicherungseinrichtung, insbesondere:
 - aa) Beobachtung der wirtschaftlichen Entwicklung der Sicherungseinrichtung und Ausarbeitung von Vorschlägen im Zusammenhang hiermit,
 - ab) Beratung von Grundsätzen für die Anlage von Garantiefondsmitteln,
 - ac) Stellungnahme zur Entwicklung von Richtlinien und Empfehlungen gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 3.,
 - ad) Stellungnahme zur Weiterentwicklung des Klassifizierungssystems und des Klassifizierungsverfahrens gemäß § 3a Absatz 1, Ziffer 1b. der Verfahrensregeln,
 - ae) Behandlung von Grundsatzfragen zu Neustrukturierungskonzepten gemäß §§ 14, 15,
 - af) Behandlung von Grundsatzfragen zu Sanierungskonzepten und zur Sanierungsabwicklung,
 - ag) Zustimmung zur Aufnahme von Nicht-Einlagenkreditinstituten in die Sicherungseinrichtung, Stellungnahme zur Aufnahme der übrigen Institute in die Sicherungseinrichtung,
 - ah) Zustimmung zum Ausschluss eines Instituts aus der Sicherungseinrichtung gemäß § 33 Absatz 3,
 - ai) Zustimmung zum Grundbeitrag gemäß § 4 Absatz 2,
 - aj) Zustimmung zu den Beiträgen und Eintrittsgeldern gemäß § 4 Absatz 8,
 - ak) Zustimmung zu einer Erhöhung von Beiträgen gemäß § 4 Absatz 5 c);
 - b) die vorherige Anhörung, wenn der Vorstand des BVR Forderungen personeller und/oder sachlicher Art gegenüber einem Institut gemäß § 16 Absatz 1 erheben möchte;
 - c) die vorherige Zustimmung, wenn der Vorstand des BVR Forderungen personeller Art gegenüber einem Institut gemäß § 16 Absatz 2 erheben möchte;
 - d) die Vorlage von Vorschlägen für:
 - Deckungsmaßnahmen (§ 1 Absatz 2, § 17) für Primärinstitute über EUR 25 Millionen je Deckungsfall und damit verbundene Auflagen (§ 19),
 - Deckungsmaßnahmen (§ 1 Absatz 2, § 17) für die übrigen Institute und damit verbundene Auflagen (§ 19),
 - Deckungsmaßnahmen für Institute, die nicht der Sicherungseinrichtung angeschlossen sind, die dazu dienen, Beeinträchtigungen des Vertrauens in die genossenschaftlichen Institute zu verhüten,
 - Deckungsmaßnahmen (§ 1 Absatz 2, § 17) für Primärinstitute, die keinem Prüfungsverband angehören, der Mitglied im BVR ist, und damit verbundene Auflagen (§ 19);
 - e) die Einholung einer Stellungnahme des jeweiligen regionalen Sanierungsausschusses, wenn im Ausschuss Deckungsmaßnahmen für Primärinstitute behandelt werden, die Mitglied in dem jeweiligen Prüfungsverband sind;
 - f) die Entgegennahme von Informationen des BVR über Angelegenheiten der Sicherungseinrichtung, insbesondere über:
 - fa) die Klassifizierung der Institute gemäß § 3a Absatz 1, Ziffer 1b. der Verfahrensregeln,
 - fb) die geschäftliche Entwicklung von Instituten, bei denen Maßnahmen gemäß §§ 12 bis 16 erforderlich geworden sind,
 - fc) die Entscheidungen des BVR, bei denen dieser von Deckungsvorschlägen eines regionalen Sanierungsausschusses in einem wesentlichen Punkt abgewichen ist,
 - fd) die Entwicklung der Sanierung von Instituten;
 - g) die Zustimmung zu Grundentscheidungen über das Ergreifen von Deckungsmaßnahmen durch das BVR-ISG-Sicherungssystem.

- (5) Den Vorsitz im zentralen Ausschuss der Sicherungseinrichtung führt der BVR.
- (6) Der zentrale Ausschuss der Sicherungseinrichtung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel seiner Mitglieder anwesend sind. Der zentrale Ausschuss der Sicherungseinrichtung fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Vertreter der Prüfungsverbände und ein Vorsitzender eines regionalen Sanierungsausschusses, die jeweils gemäß Absatz 8 an Sitzungen des zentralen Ausschusses der Sicherungseinrichtung beratend teilnehmen, haben kein Stimmrecht. § 31 Absatz 8 Satz 4 gilt entsprechend.
- (7) Der zentrale Ausschuss der Sicherungseinrichtung wird vom BVR einberufen.
- (8) Ein Prüfungsverband, der nicht durch eines seiner Vorstandsmitglieder im zentralen Ausschuss der Sicherungseinrichtung vertreten ist, hat das Recht, durch eines seiner Vorstandsmitglieder an den Sitzungen des Ausschusses beratend teilzunehmen, in denen Deckungsmaßnahmen für ihm angehörende Primärinstitute behandelt werden. Ein regionaler Sanierungsausschuss, der nicht durch einen eigenen Vertreter eines Primärinstituts im Ausschuss vertreten ist, hat das Recht, durch seinen Vorsitzenden an Sitzungen des Ausschusses beratend teilzunehmen, in denen Deckungsmaßnahmen für Primärinstitute behandelt werden, die Mitglied in dem jeweiligen Prüfungsverband sind.
- (9) Die Ergebnisse der Beratungen und Abstimmungen in den Sitzungen des zentralen Ausschusses der Sicherungseinrichtung sind vom BVR zu protokollieren. Der BVR übersendet die Protokolle an die Mitglieder des zentralen Ausschusses der Sicherungseinrichtung.
- (10) Die Mitglieder des zentralen Ausschusses der Sicherungseinrichtung und deren Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Reise- und Übernachtungskosten werden entsprechend den steuerlichen Regelungen oder gegen Einzelnachweis erstattet.

§ 30a Zentraler Ausschuss des BVR-ISG-Sicherungssystems

- (1) Die Vertreter im zentralen Ausschuss der Sicherungseinrichtung und deren Stellvertreter sollen mit den Mitgliedern des zentralen Ausschusses des BVR-ISG-Sicherungssystems und deren Stellvertretern identisch sein.
- (2) Die Mitglieder des zentralen Ausschusses des BVR-ISG-Sicherungssystems und deren Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Reise- und Übernachtungskosten werden entsprechend den steuerlichen Regelungen oder gegen Einzelnachweis von der BVR-ISG erstattet, soweit nicht die Kosten auch durch eine Tätigkeit für den BVR oder die Sicherungseinrichtung veranlasst und vorrangig vom BVR zu erstatten sind.

§ 31 Regionale Sanierungsausschüsse des BVR

- (1) Es wird jeweils ein Sanierungsausschuss für die Bereiche der regionalen Prüfungsverbände eingerichtet. Die übrigen Prüfungsverbände können bei Bedarf jeweils einen Sanierungsausschuss einrichten; für diesen gelten die Absätze 2 bis 9 entsprechend. Ein Prüfungsverband kann mit einem anderen Prüfungsverband oder mit mehreren anderen Prüfungsverbänden einen gemeinsamen Sanierungsausschuss einrichten; für diesen gelten die Absätze 2 bis 9 entsprechend.
- (2) Die Sanierungsausschüsse bestehen jeweils aus höchstens zwölf Mitgliedern:
 - mindestens vier Vertretern von Primärinstituten,
 - einem Vertreter des jeweiligen Prüfungsverbandes und
 - einem Vertreter der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank.

- (3) Die Vertreter der Primärinstitute und ihre Stellvertreter werden von den zuständigen Gremien der Prüfungsverbände benannt. Die Vertreter der Primärinstitute und ihre Stellvertreter müssen hauptamtliche Vorstandsmitglieder von Primärinstituten sein. Die Vertreter der Prüfungsverbände und ihre Stellvertreter werden durch die Prüfungsverbände benannt. Die Vertreter der Prüfungsverbände und ihre Stellvertreter müssen Vorstandsmitglieder der Prüfungsverbände sein. Die Vertreter der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank und ihre Stellvertreter werden durch die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank benannt. Sie müssen Vorstandsmitglieder der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank sein. Die Stellvertreter sind jeweils nur bei Verhinderung des Vertreters berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen. Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat des BVR schließt die Mitgliedschaft im regionalen Sanierungsausschuss aus.
- (4) Die Amtsdauer der Vertreter beträgt drei Jahre. Die Amtsdauer eines Vertreters endet vorzeitig beim Ausscheiden aus der Tätigkeit, die für seine Benennung bestimmend war. Die Amtsdauer eines Vertreters endet ferner vorzeitig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 8 vorliegen. Die Amtsdauer eines Vertreters eines Primärinstituts endet auch dann vorzeitig, wenn das Primärinstitut, bei dem er Vorstandsmitglied ist, die Hilfe des Garantiefonds oder des Garantieverbundes der Sicherungseinrichtung oder des Garantiefonds des BVR-ISG-Sicherungssystems benötigt.
- (5) Der BVR hat das Recht, an den Sitzungen der Sanierungsausschüsse beratend teilzunehmen.
- (6) Die Sanierungsausschüsse sind insbesondere zuständig für:
 - a) die vorherige Anhörung, wenn der Vorstand des BVR Forderungen personeller und/oder sachlicher Art gegenüber einem Institut gemäß § 16 Absatz 1 erheben möchte,
 - b) die Vorlage von Vorschlägen für Deckungsmaßnahmen (§ 1 Absatz 2, § 17) bis zur Höhe von EUR 25 Millionen je Deckungsfall und damit verbundene Auflagen (§ 19) für Primärinstitute, die Mitglied in dem jeweiligen Prüfungsverband sind,
 - c) die Abgabe von Stellungnahmen gegenüber dem zentralen Ausschuss der Sicherungseinrichtung, soweit dieser Deckungsmaßnahmen für Primärinstitute behandelt, die Mitglied in dem jeweiligen Prüfungsverband sind,
 - d) die Entgegennahme von Informationen des jeweiligen Prüfungsverbandes/des BVR über die Entwicklung der Primärinstitute, für die Deckungsmaßnahmen in dem jeweiligen regionalen Sanierungsausschuss bzw. im zentralen Ausschuss der Sicherungseinrichtung behandelt worden sind,
 - e) die Entgegennahme von Informationen des BVR über die Erhebung von Forderungen personeller und/oder sachlicher Art gegenüber Instituten gemäß § 16.
- (7) Die Sanierungsausschüsse wählen jeweils einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Den Vorsitzenden wählen sie aus dem Kreis der jeweiligen Vertreter der Primärinstitute. Seinen Stellvertreter wählen sie aus dem Kreis der jeweiligen Vertreter.
- (8) Die Sanierungsausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Sanierungsausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Vertreter der Prüfungsverbände haben kein Stimmrecht. Soll ein Primärinstitut, für das Deckungsmaßnahmen behandelt werden, mit einem Primärinstitut verschmolzen werden, das durch ein Vorstandsmitglied im Sanierungsausschuss vertreten ist, hat dieses Mitglied des Sanierungsausschusses beim Deckungsvorschlag für das betroffene Primärinstitut kein Stimmrecht.
- (9) Die Sanierungsausschüsse werden von den jeweiligen Prüfungsverbänden einberufen. Die Ergebnisse der Beratungen und Abstimmungen in den Sitzungen der Sanierungsausschüsse sind zu protokollieren. Die Protokolle werden von den jeweiligen Prüfungsverbänden gefertigt; diese stellen die jeweiligen Protokollführer. Die Protokolle werden den Mitgliedern des jeweiligen Sanierungsausschusses und dem BVR von den jeweiligen Prüfungsverbänden zugesandt.

- (10) Die Mitglieder der Sanierungsausschüsse und deren Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Reise- und Übernachtungskosten werden entsprechend den steuerlichen Regelungen oder gegen Einzelnachweis erstattet.

§ 31a Regionale Sanierungsausschüsse des BVR-ISG-Sicherungssystems

- (1) Die Vertreter in den regionalen Sanierungsausschüssen der Sicherungseinrichtung und ihre Stellvertreter sollen mit den Mitgliedern der entsprechenden regionalen Sanierungsausschüsse des BVR-ISG-Sicherungssystems und deren Stellvertretern identisch sein.
- (2) Die Mitglieder der regionalen Sanierungsausschüsse des BVR-ISG-Sicherungssystems und deren Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Reise- und Übernachtungskosten werden entsprechend den steuerlichen Regelungen oder gegen Einzelnachweis von der BVR-ISG erstattet, soweit nicht die Kosten auch durch eine Tätigkeit für den BVR oder die Sicherungseinrichtung veranlasst und vorrangig vom BVR zu erstatten sind.

VII. Allgemeine Bestimmungen

§ 32 Ausscheiden aus der Sicherungseinrichtung

Ein Institut scheidet aus der Sicherungseinrichtung aus:

- a) wenn es als Mitglied beim BVR ausscheidet,
- b) wenn es aus der Sicherungseinrichtung ausgeschlossen wird (§ 33),
- c) wenn es die Zugehörigkeit zu der Sicherungseinrichtung kündigt (§ 34),
- d) wenn es als CRR-Kreditinstitut dem BVR-ISG-Sicherungssystem nicht wirksam beitrifft oder aus diesem austritt oder ausscheidet.

§ 33 Ausschluss aus der Sicherungseinrichtung

- (1) Unbeschadet der Regelung in § 4 Absatz 5c) und § 5f) kann ein Institut aus der Sicherungseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn es die ihm gegenüber der Sicherungseinrichtung obliegenden Pflichten erheblich verletzt hat. Eine erhebliche Pflichtverletzung liegt insbesondere vor, wenn ein Institut:
 - a) geschäftliche Entwicklungen im Sinne von § 6 Absatz 3 hat,
 - b) die Garantieerklärungen gemäß § 5 Absatz 1 oder die Ermächtigungserklärungen gemäß § 9 Absatz 1 auf Anforderung nicht vorlegt,
 - c) die in § 9 Absatz 2 vorgeschriebene Klausel nicht in seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufnimmt bzw. nicht den Geschäftsbeziehungen mit seinen Kunden zugrunde legt,
 - d) die jeweiligen Pflichten im Zusammenhang mit Prüfungen gemäß § 7 oder die jeweiligen Pflichten gemäß §§ 14 bis 16 verletzt,
 - e) die Verpflichtung zur Ausarbeitung von Sanierungsmaßnahmen gemäß § 25 verletzt,
 - f) Auflagen des BVR gemäß § 19 nicht unverzüglich erfüllt,

- g) die für die Klassifizierung gemäß § 3a Absatz 1 erforderlichen Daten trotz des Verlangens des BVR nicht zur Verfügung stellt,
 - h) im Hinblick auf die Sicherungseinrichtung gegenüber dem BVR oder gegenüber dem zuständigen Prüfungsverband oder dem Abschlussprüfer oder dem aufgrund des KWG bzw. des Statuts tätig werdenden Prüfer schuldhaft unvollständige oder unrichtige Angaben macht,
 - i) den zuständigen Prüfungsverband oder den Abschlussprüfer oder den aufgrund des KWG bzw. des Statuts tätig werdenden Prüfer bei seiner Prüfungstätigkeit nicht unterstützt,
 - j) mit einer Zahlungspflicht zum Garantiefonds nach einer schriftlichen Mahnung durch den BVR länger als zwei Monate in Verzug gerät,
 - k) die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 37 Absatz 3 verletzt,
 - l) die Reduzierungsverpflichtung gemäß § 5c Absatz 4 Satz 1 über einen weiteren Zeitraum von mehr als sechs Monaten ab dem Tag des Zugangs der Mitteilung des zusätzlichen Beitrags durch den BVR gemäß § 5f Absatz 1 Satz 2 nicht erfüllt hat.
- (2) Der Ausschluss ist dem Institut mit einer Frist von sechs Monaten vorher anzudrohen. Nach Ablauf dieser Frist kann das Institut aus der Sicherungseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn die Pflichtverletzungen fort dauern, auf die der Ausschluss gegründet wird. Im Falle von Absatz 1 Buchstabe l) erfolgt die Androhung des Ausschlusses im Sinne von Satz 1 mit der Mitteilung des zusätzlichen Beitrags durch den BVR gemäß § 5f Absatz 1 Satz 2.
- (3) Über den Ausschluss eines Instituts aus der Sicherungseinrichtung entscheidet der Vorstand des BVR nach vorheriger Zustimmung des zentralen Ausschusses der Sicherungseinrichtung des BVR. Der zentrale Ausschuss der Sicherungseinrichtung des BVR entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Im zentralen Ausschuss der Sicherungseinrichtung des BVR wirken auf Verlangen des auszuschließenden Primärinstituts der Vertreter eines Primärinstituts, das demselben Prüfungsverband angehört wie das auszuschließende Primärinstitut, und/oder der Vertreter dieses Prüfungsverbandes, wenn er dem zentralen Ausschuss der Sicherungseinrichtung des BVR angehört, nicht mit.
- (4) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 3 hat der Vorstand des BVR – wenn es sich um ein Primärinstitut handelt – den zuständigen Prüfungsverband anzuhören sowie dem betroffenen Primärinstitut bzw. – wenn es sich nicht um ein Primärinstitut handelt – dem betroffenen Institut Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den Ausschließungsgrund (Absatz 1) teilt der Vorstand des BVR jeweils vorher schriftlich mit.
- (5) Der Vorstand des BVR teilt die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, den Ausschließungsgrund (Absatz 1) sowie das Ergebnis der Anhörung des zuständigen Prüfungsverbandes und des betroffenen Instituts dem zentralen Ausschuss der Sicherungseinrichtung des BVR schriftlich mit, bevor dieser gemäß Absatz 3 über seine Zustimmung zu dem Ausschluss beschließt.
- (6) Die Entscheidung des Vorstandes des BVR über den Ausschluss eines Instituts aus der Sicherungseinrichtung hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den Ausschließungsgrund (Absatz 1) zu enthalten.
- (7) Die Entscheidung des Vorstandes des BVR über den Ausschluss eines Instituts aus der Sicherungseinrichtung ist dem Institut durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zuzustellen.
- (8) Die Entscheidung des Vorstandes des BVR über den Ausschluss aus der Sicherungseinrichtung wird einen Monat nach Zugang bei dem Institut wirksam.

- (9) Gegen die Entscheidung des Vorstandes des BVR kann das Institut innerhalb eines Monats nach Zugang den Verbandsrat des BVR anrufen. Das entsprechende Schreiben muss innerhalb der vorgenannten Frist beim BVR eingegangen sein. Die Anrufung des Verbandsrates des BVR hat aufschiebende Wirkung. Bei der Beschlussfassung des Verbandsrates des BVR wirken Mitglieder des zentralen Ausschusses der Sicherungseinrichtung des BVR, die auch im Verbandsrat des BVR vertreten sind, nicht mit. Ebenso wirken bei dieser Beschlussfassung auf Verlangen eines auszuschließenden Primärinstituts die Vertreter der Primärinstitute, die demselben Prüfungsverband angehören wie das auszuschließende Primärinstitut, und/oder der Vertreter des betreffenden Prüfungsverbandes nicht mit. Die Entscheidung des Verbandsrates des BVR ist dem Institut durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zuzustellen. Die Entscheidung des Verbandsrates des BVR wird einen Monat nach Zugang bei dem Institut wirksam. Das Institut kann eine Überprüfung der Entscheidung des Verbandsrates des BVR durch die Mitgliederversammlung des BVR verlangen. Die Anrufung der Mitgliederversammlung des BVR hat durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zu erfolgen, der innerhalb eines Monats ab Zugang der Entscheidung des Verbandsrates des BVR beim BVR eingegangen sein muss. Die Anrufung der Mitgliederversammlung des BVR hat aufschiebende Wirkung. Ein Ausschluss erfolgt nicht, wenn die Mitgliederversammlung des BVR dem Ausschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen widerspricht. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung des BVR wird einen Monat nach Zugang bei dem Institut wirksam. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung des BVR ist endgültig. Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung des BVR ist der ordentliche Rechtsweg eröffnet.

§ 34 Kündigung der Zugehörigkeit zur Sicherungseinrichtung durch ein Institut

Die Zugehörigkeit zur Sicherungseinrichtung kann ein Institut durch schriftliche Erklärung gegenüber dem BVR unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren zum Ende des Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zu erfolgen.

§ 35 Folgen des Ausscheidens aus der Sicherungseinrichtung

- (1) Der BVR gibt das Ausscheiden eines Instituts aus der Sicherungseinrichtung im Bundesanzeiger und in einer Tageszeitung oder mehreren Tageszeitungen am Sitz des Instituts bekannt. Im Zusammenhang damit kann der BVR in einer ihm geeignet erscheinenden Weise die Kunden des Instituts über ihre Rechte unterrichten.
- (2) Scheidet ein Institut aus der Sicherungseinrichtung aus, hat es die betroffenen Kunden hierüber unverzüglich schriftlich zu unterrichten und diese darauf hinzuweisen, dass der Schutz durch die Sicherungseinrichtung mit dem Ausscheiden gemäß Absatz 3 beendet ist, soweit nicht der Bestandsschutz nach Absatz 3a eingreift. Dies gilt sinngemäß auch für Verbindlichkeiten gegenüber Kapitalanlagegesellschaften.
- (3) Der Schutz durch die Sicherungseinrichtung gemäß § 1 Absatz 4 endet mit dem Ausscheiden eines Instituts aus der Sicherungseinrichtung.
- (3a) Abweichend von Absatz 3 findet § 35 Absatz 3 Satz 1 in der ab dem 6. Mai 2015 (eingetragen am 21. Mai 2015, AG Charlottenburg, VR 20563 B) geltenden Fassung¹ des Statuts der Sicherungseinrichtung weiterhin Anwendung auf Einlagen, Schuldverschreibungen und Verbindlichkeiten im Sinne dieser Regelung (Verbindlichkeiten), die bis spätestens zum 31. Dezember 2018 (Stichtag) begründet wurden (Bestandsschutz). § 35 Absatz 3 in der ab dem 6. Mai 2015 geltenden Fassung ist insoweit Bestandteil dieses Statuts. Der Bestandsschutz entfällt, sobald die geschützte Verbindlichkeit fällig oder prolongiert wird, gekündigt oder vom Kunden anderweitig zurückgefordert werden kann oder wenn die mit der Verbindlichkeit korrespondierende Forderung im Wege der Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge auf einen anderen Gläubiger übergeht.

¹ § 35 Absatz 3 Satz 1 in der ab dem 6. Mai 2015 geltenden Fassung lautet: „Einlagen der Kunden bei ausgeschiedenen Instituten, von diesen herausgegebene Schuldverschreibungen gemäß § 1 Absatz 4a, Prozessbürgschaften ausgeschiedener Institute, Verbindlichkeiten ausgeschiedener Institute gegenüber Kapitalanlagegesellschaften, soweit es sich um Teile des Fondsvermögens handelt, und Verbindlichkeiten ausgeschiedener Institute gemäß § 3 Absatz 2 gegenüber Kunden aus Wertpapiergeschäften sind geschützt, wenn sie vor den Bekanntgaben gemäß Absatz 1 begründet waren oder innerhalb eines Monats nach den Bekanntgaben gemäß Absatz 1 begründet werden.“

- (4) Bei Instituten, die aus den in § 32a, b und d genannten Gründen aus der Sicherungseinrichtung ausscheiden, bleiben die Zahlungspflichten gemäß § 4 für das bei Wirksamwerden des Ausscheidens laufende Geschäftsjahr bestehen. Dies gilt sinngemäß auch für die von ihnen übernommenen Garantieverpflichtungen. Bei Instituten, die durch Kündigung aus der Sicherungseinrichtung ausscheiden (§ 32c), bleiben Zahlungspflichten gemäß § 4, die bis zum Ende ihrer Zugehörigkeit zur Sicherungseinrichtung begründet worden sind, bestehen. Dies gilt sinngemäß auch für die von ihnen übernommenen Garantieverpflichtungen. Die Informationsrechte und die Prüfungsrechte der Sicherungseinrichtung gegenüber den Instituten wirken fort, solange die Sicherungseinrichtung Verbindlichkeiten der ausgeschiedenen Institute schützt. Solange Verbindlichkeiten geschützt sind, sind die ausgeschiedenen Institute verpflichtet, für die jeweiligen Geschäftsjahre nach ihrem Ausscheiden spätestens bis jeweils zum 30. Juni eine Gebühr in Höhe von 0,3 % der jeweils noch geschützten Verbindlichkeiten an den Garantiefonds zu zahlen.
- (5) Ein Institut, das aus der Sicherungseinrichtung ausscheidet, scheidet zum gleichen Zeitpunkt auch als Mitglied des BVR aus; zeitgleich endet die Angehörigkeit eines CRR-Kreditinstituts im BVR-ISG-Sicherungssystem.
- (6) Ein Institut, das aus der Sicherungseinrichtung ausscheidet, darf das Firmenzeichen der genossenschaftlichen Institutsgruppe, ähnliche oder damit verwechslungsfähige Zeichen oder Symbole nicht mehr gebrauchen und nicht mehr damit werben, dass es dem kreditgenossenschaftlichen Verbund angehört.

§ 36 Keine Rechtsansprüche der Institute

Ein Rechtsanspruch der Institute auf Hilfeleistung durch die Sicherungseinrichtung oder auf das Vermögen der Sicherungseinrichtung besteht nicht.

§ 37 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Mitglieder der Organe des BVR und der Ausschüsse gemäß §§ 30, 31, die Mitglieder der Organe und Ausschüsse der Prüfungsverbände sowie die Mitglieder der Organe der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank sind zur Verschwiegenheit hinsichtlich aller Vorgänge verpflichtet, die ihnen im Zusammenhang mit der Sicherungseinrichtung zur Kenntnis kommen. Dementsprechend dürfen sie die ihnen bekannt gewordenen Tatsachen nicht unbefugt offenbaren oder verwerten. Dies gilt auch nach Beendigung ihrer Zugehörigkeit zu den in Satz 1 genannten Organen und Gremien. Dieser Verpflichtung unterliegen auch die Mitarbeiter des BVR, der Prüfungsverbände sowie der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank.
- (2) Im Falle von Ziffer 1b. c) Sätze 2, 3 der Verfahrensregeln ist der BVR verpflichtet, durch vertragliche Vereinbarungen die Geltung der Verschwiegenheitspflichten entsprechend Absatz 1 sicherzustellen.
- (3) Die Institute sind zur Verschwiegenheit hinsichtlich aller Vorgänge im Zusammenhang mit Präventiv- oder Deckungsmaßnahmen nach §§ 12 ff. verpflichtet und dürfen diese nicht unbefugt offenbaren.
- (4) Ein unbefugtes Offenbaren oder Verwerten von Informationen nach den Absätzen 1 bis 3 liegt insbesondere dann nicht vor, wenn es sich bei der Weitergabe um Mitteilungen oder Informationen handelt,
 - die der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank nach pflichtgemäßem Ermessen gemacht werden müssen oder
 - zu deren Weitergabe die Institute aus sonstigen gesetzlichen Gründen (z. B. im Rahmen einer General- bzw. Vertreterversammlung) verpflichtet sind oder
 - deren Weitergabe gegenüber Personen erfolgt, die ihrerseits nach den Regelungen des SE-St zur Verschwiegenheit verpflichtet sind (z. B. Prüfungsverbände) oder
 - die dem Einheitlichen Abwicklungsausschuss oder der Bundesanstalt zur Berichterstattung über das Limitierungssystem nach §§ 5a bis 5f nach pflichtgemäßem Ermessen gemacht werden müssen.
- (5) Die DZ BANK AG Deutsche Zentralgenossenschaftsbank ist verpflichtet, im Hinblick auf eine nach § 5e Absatz 5 erforderliche Informationsweitergabe an ihre Tochtergesellschaften die Geltung der Verschwiegenheitspflichten nach Absatz 1 durch vertragliche Vereinbarungen sicherzustellen.

§ 38 Verfahrensregeln

Die Verfahrensregeln sind wesentlicher Bestandteil dieses Statuts.

§ 39 Prüfung der Sicherungseinrichtung

- (1) Der BVR erstellt jährlich einen Jahresabschluss und einen Geschäftsbericht zur Tätigkeit und zu den finanziellen Verhältnissen der Sicherungseinrichtung. Diese Unterlagen leitet er jeweils bis zum 31. Mai der Bundesanstalt, der Deutschen Bundesbank, den Prüfungsverbänden und dem Verwaltungsrat des BVR zu.
- (2) Der BVR beauftragt die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts, die die Mitgliederversammlung des BVR gemäß § 28 Absatz 2 d) der Satzung des BVR wählt.
- (3) Der BVR übersendet den Prüfungsbericht den Prüfungsverbänden, dem zentralen Ausschuss der Sicherungseinrichtung und dem Verwaltungsrat des BVR.

§ 40 Zuleitung von Unterlagen an Dritte

- (1) Den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht zur Tätigkeit und zu den finanziellen Verhältnissen der Sicherungseinrichtung kann der BVR auch Dritten zuleiten, wenn dies im Interesse der genossenschaftlichen Institutsgruppe und der Sicherungseinrichtung liegt.
- (2) Im Falle von Absatz 1 ist der BVR verpflichtet, durch vertragliche Vereinbarungen mit den Dritten die Geltung der Verschwiegenheitspflichten entsprechend § 37 Absatz 1 sicherzustellen.

§ 41 Abwicklung

Über den Wegfall der Notwendigkeit der Sicherungseinrichtung sowie über das Verfahren zu deren Abwicklung, insbesondere über die Auflösung des Garantiefonds und die Verteilung der Garantiefondsmittel, beschließt die Mitgliederversammlung des BVR.

§ 42 Änderung des Statuts

Über Änderungen dieses Statuts und der Verfahrensregeln beschließt die Mitgliederversammlung des BVR.

Verfahrensregeln zum Statut der Sicherungseinrichtung

1. Zu § 1 Absatz 4a

(Schutz durch die Sicherungseinrichtung)

In § 1 Absatz 4a wird auf die in den Verfahrensregeln genannten Bilanzpositionen verwiesen. Dies sind:

- a) „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“,
- b) „Verbriefte Verbindlichkeiten“ (im Besitz von Nicht-Kreditinstituten),
- c) „Verbindlichkeiten aus Bürgschaften ...“ (soweit darin Prozessbürgschaften enthalten sind).

1a. Zu § 2 Absatz 2

(Verwaltung der Garantiefondsmittel)

- a) Die Garantiefondsmittel sind nach dem Gesichtspunkt der Risikomischung so anzulegen, dass eine möglichst große Sicherheit und ausreichende Liquidität der Anlagen bei angemessener Rentabilität gewährleistet sind.
- b) Der BVR führt die Erträge aus der Anlage der Garantiefondsmittel sowie die Erträge und Rückflüsse von verwendeten Garantiefondsmitteln diesen in voller Höhe zu.

1b. Zu § 3a Absatz 1 Satz 2

(Grundsätze für die Klassifizierung)

- a)
 - aa) Die Klassifizierung der Primärinstitute erfolgt anhand von Kennzahlen zur Vermögens- und Ertragslage sowie zur Risikolage. Die maßgeblichen Einzelkriterien sowie deren Gewichtung sind im Klassifizierungssystem zum Klassifizierungsverfahren festzulegen.
 - ab) Das Klassifizierungssystem zum Klassifizierungsverfahren wird nach Stellungnahme des zentralen Ausschusses der Sicherungseinrichtung des BVR von der Mitgliederversammlung des BVR beschlossen.
- b) Die Primärinstitute werden jährlich klassifiziert.
- c) Die Klassifizierung wird vom BVR durchgeführt. Der BVR kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Tochtergesellschaften bedienen. Der BVR ist, soweit er sich zur Durchführung der Klassifizierung einer Tochtergesellschaft bedient, berechtigt, dieser auf Anforderung alle für die Klassifizierung erforderlichen Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen.

d) Die Banken werden der

- Klasse A++,
- Klasse A+,
- Klasse A,
- Klasse A-,
- Klasse B+,
- Klasse B,
- Klasse B-,
- Klasse C oder
- Klasse D

zugewiesen.

Die Kriterien, nach denen die Zuweisung zu den einzelnen Klassen erfolgt, sind im Klassifizierungssystem zum Klassifizierungsverfahren festzulegen.

- e) Die Klassifizierung eines Primärinstituts und die jeweiligen besonderen Verhältnisse gemäß Ziffern 2a. bis 2d. der Verfahrensregeln werden ausschließlich der Geschäftsleitung des betroffenen Primärinstituts, dem Vorstand des BVR, dem zentralen Ausschuss der Sicherungseinrichtung des BVR, dem Vorstand des zuständigen Prüfungsverbandes, dem Vorstand der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank und dem zuständigen regionalen Sanierungsausschuss des BVR, dem Verwaltungsrat des BVR sowie der BVR-ISG mitgeteilt. Die Klassifizierung eines Primärinstituts und die jeweiligen besonderen Verhältnisse gemäß Ziffern 2a. bis 2d. der Verfahrensregeln sind von allen Beteiligten streng vertraulich zu behandeln. Die betroffenen Primärinstitute dürfen sie insbesondere weder im Geschäftsverkehr bekannt geben noch in der Werbung erwähnen. Der BVR ist berechtigt, die Klassifizierung eines Primärinstituts und die jeweiligen besonderen Verhältnisse gemäß Ziffer 2a. bis 2d. der Verfahrensregeln der Bundesanstalt, der Deutschen Bundesbank, der Europäischen Zentralbank als Aufsichtsbehörde im Sinne von § 1 Absatz 5 Nr. 1 des Kreditwesengesetzes sowie der Europäischen Bankaufsichtsbehörde bekannt zu geben.
- f) Gegen die Zuweisung zu den Klassen A+ bis D – auch unter Berücksichtigung der besonderen Beitragsbestimmungen gemäß den Ziffern 2a. bis 2d. der Verfahrensregeln – besteht für das betroffene Primärinstitut die Möglichkeit, ein Schiedsgericht anzurufen, das darüber zu befinden hat, ob im konkreten Fall die Klassifizierung entsprechend dem vorgegebenen Klassifizierungssystem vorgenommen worden ist. Das betroffene Primärinstitut sowie der BVR können je einen Verfahrensbevollmächtigten benennen. Das betroffene Primärinstitut und der BVR benennen gemeinsam einen Schiedsrichter. Sofern eine Einigung über den Schiedsrichter nicht erfolgt, wird dieser durch den Vorsitzenden des Verbandsrats benannt. Die Entscheidung des Schiedsgerichts einschließlich einer Kostenentscheidung wird dem betroffenen Primärinstitut durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein mitgeteilt. Das betroffene Primärinstitut kann gegen eine negative Entscheidung des Schiedsgerichts innerhalb einer Frist von einem Monat ab deren Zugang die ordentlichen Gerichte anrufen. Zuständig ist das Gericht am Sitz des BVR. Die Anrufung des Schiedsgerichts und der ordentlichen Gerichte hat für die Pflicht zur Zahlung des jeweiligen Beitrages zum Garantiefonds einschließlich eines Zuschlags auf den Jahresbeitrag zum Garantiefonds keine aufschiebende Wirkung. Ein zu hoch erhobener Beitrag zum Garantiefonds wird jedoch erstattet, wenn das Schiedsgericht oder ein ordentliches Gericht in einem rechtskräftigen Urteil zum Ergebnis kommt, dass die Einstufung unzutreffend war. Gleiches gilt, wenn die Klassifizierung in einem gerichtlichen Verfahren zugunsten des betroffenen Primärinstituts in einem Vergleich abgeändert wird.

2. Zu § 4 Absatz 1

(Bemessungsgrundlagen für die Beiträge zum Garantiefonds)

Die Institute teilen ihre Bemessungsgrundlagen jährlich spätestens bis zum 31. Juli dem BVR mit. Die Institute beauftragen ihren Abschlussprüfer, diese Bemessungsgrundlagen zu prüfen.

2a. Zu § 4 Absatz 5b

(Besondere Beitragsbestimmungen für Sanierungsinstitute)

- a) Ein Institut ist Sanierungsinstitut nach Ablauf des Stichtages, zu dem es die Hilfe des Garantiefonds und/oder des Garantieverbundes benötigt, bis zur endgültigen Abwicklung des mit ihm abgeschlossenen Vertrages über Deckungsmaßnahmen.
- b) Ein Primärinstitut zahlt nach dem Ablauf des Stichtages, zu dem es die Hilfe des Garantiefonds und/oder des Garantieverbundes benötigt, bis zur endgültigen Abwicklung des mit ihm abgeschlossenen Vertrages über Deckungsmaßnahmen, höchstens jedoch für die Dauer von fünf Beitragsjahren nach dem Ablauf des Stichtages, keine Zuschläge auf den jeweiligen Jahresbeitrag zum Garantiefonds. Die Höchstdauer gilt auch, wenn bei diesem Primärinstitut eine Nachsanierung erfolgt.

2b. Zu § 4 Absatz 5b

(Besondere Beitragsbestimmungen bei der Verschmelzung eines Primärinstituts mit einem Institut gemäß Ziffer 2a. a) der Verfahrensregeln)

Das verschmolzene Primärinstitut zahlt für die Dauer von sechs Beitragsjahren, beginnend mit dem Jahr, in dem der Verschmelzungstichtag liegt:

- 80 % des jeweiligen Jahresbeitrages zum Garantiefonds, wenn vor der Verschmelzung mindestens ein Primärinstitut der Klasse A++ zugewiesen war,
- keinen höheren Beitrag zum Garantiefonds als 85 % des jeweiligen Jahresbeitrages zum Garantiefonds, wenn vor der Verschmelzung mindestens ein Primärinstitut der Klasse A+ zugewiesen war,
- keinen höheren Beitrag zum Garantiefonds als 90 % des jeweiligen Jahresbeitrages zum Garantiefonds, wenn vor der Verschmelzung mindestens ein Primärinstitut der Klasse A zugewiesen war,
- keinen höheren Beitrag zum Garantiefonds als 95 % des jeweiligen Jahresbeitrages zum Garantiefonds, wenn vor der Verschmelzung mindestens ein Primärinstitut der Klasse A- zugewiesen war,
- keine Zuschläge auf den jeweiligen Jahresbeitrag zum Garantiefonds, wenn vor der Verschmelzung mindestens ein Primärinstitut der Klasse B+ zugewiesen war,
- keine höheren Zuschläge auf den jeweiligen Jahresbeitrag zum Garantiefonds als einen Zuschlag von 10 % des jeweiligen Jahresbeitrages zum Garantiefonds, wenn vor der Verschmelzung mindestens ein Primärinstitut der Klasse B zugewiesen war,
- keine höheren Zuschläge auf den jeweiligen Jahresbeitrag zum Garantiefonds als einen Zuschlag von 20 % des jeweiligen Jahresbeitrages zum Garantiefonds, wenn vor der Verschmelzung mindestens ein Primärinstitut der Klasse B- zugewiesen war,
- keine höheren Zuschläge auf den jeweiligen Jahresbeitrag zum Garantiefonds als einen Zuschlag von 30 % des jeweiligen Jahresbeitrages zum Garantiefonds, wenn vor der Verschmelzung mindestens ein Primärinstitut der Klasse C zugewiesen war.

Die Dauer von sechs Beitragsjahren, beginnend mit dem Jahr, in dem der Verschmelzungstichtag liegt, gilt auch, wenn bei dem verschmolzenen Primärinstitut eine Nachsanierung erfolgt.

2c. Zu § 4 Absatz 5b

(Besondere Beitragsbestimmungen bei der Verschmelzung von Primärinstituten)

Das verschmolzene Primärinstitut zahlt für die Dauer von vier Beitragsjahren, beginnend mit dem Jahr, in dem der Verschmelzungstichtag liegt:

- 80 % des jeweiligen Jahresbeitrages zum Garantiefonds, wenn vor der Verschmelzung mindestens ein Primärinstitut der Klasse A++ zugewiesen war,
- keinen höheren Beitrag zum Garantiefonds als 85 % des jeweiligen Jahresbeitrages zum Garantiefonds, wenn vor der Verschmelzung mindestens ein Primärinstitut der Klasse A+ zugewiesen war,

- keinen höheren Beitrag zum Garantiefonds als 90 % des jeweiligen Jahresbeitrages zum Garantiefonds, wenn vor der Verschmelzung mindestens ein Primärinstitut der Klasse A zugewiesen war,
- keinen höheren Beitrag zum Garantiefonds als 95 % des jeweiligen Jahresbeitrages zum Garantiefonds, wenn vor der Verschmelzung mindestens ein Primärinstitut der Klasse A- zugewiesen war,
- keine Zuschläge auf den jeweiligen Jahresbeitrag zum Garantiefonds, wenn vor der Verschmelzung mindestens ein Primärinstitut der Klasse B+ zugewiesen war,
- keine höheren Zuschläge auf den jeweiligen Jahresbeitrag zum Garantiefonds als einen Zuschlag von 10 % des jeweiligen Jahresbeitrages zum Garantiefonds, wenn vor der Verschmelzung mindestens ein Primärinstitut der Klasse B zugewiesen war,
- keine höheren Zuschläge auf den jeweiligen Jahresbeitrag zum Garantiefonds als einen Zuschlag von 20 % des jeweiligen Jahresbeitrages zum Garantiefonds, wenn vor der Verschmelzung mindestens ein Primärinstitut der Klasse B- zugewiesen war,
- keine höheren Zuschläge auf den jeweiligen Jahresbeitrag zum Garantiefonds als einen Zuschlag von 30 % des jeweiligen Jahresbeitrages zum Garantiefonds, wenn vor der Verschmelzung mindestens ein Primärinstitut der Klasse C zugewiesen war.

2d. Zu § 4 Absatz 5b

(Besondere Beitragsbestimmungen für Primärinstitute bei Änderung des Klassifizierungssystems)

Wird das Klassifizierungssystem geändert, zahlen die Primärinstitute für die Dauer von zwei Beitragsjahren, beginnend mit dem Jahr des Inkrafttretens des geänderten Klassifizierungssystems, die jeweiligen Beiträge zum Garantiefonds nach der Klasse, die aufgrund ihrer Klassifizierung nach dem bisherigen Klassifizierungssystem und ihrer

Klassifizierung nach dem geänderten Klassifizierungssystem für sie die jeweils günstigere Klasse ist (vgl. Ziffer 1b. d) der Verfahrensregeln und § 4 Absatz 5b).

3. Zu § 5

(Garantieerklärungen zum Garantieverbund)

- a) Die Institute gemäß § 4 Absatz 1 sind verpflichtet, die folgende Garantieerklärung abzugeben: Gemäß § 5 Absatz 1 des Statuts der Sicherungseinrichtung (SE-St) übernehmen wir hiermit gegenüber dem BVR eine Garantieverpflichtung in Höhe des Zehnfachen des Grunderhebungssatzes gemäß § 4 Absatz 3 SE-St. Wir verpflichten uns, den BVR aus Garantie- oder Bürgschaftsverpflichtungen, die er gemäß § 17 Absatz 3 SE-St, Ziffer 13. a) bis c) der Verfahrensregeln zulasten des Garantievolumens übernimmt, durch Zahlung gemäß Ziffer 13. d) der Verfahrensregeln an ihn freizustellen, wenn und soweit die Inanspruchnahme aus den Garantien oder Bürgschaften erforderlich wird.
- b) Die Institute gemäß § 4 Absatz 2 sind verpflichtet, die folgende Garantieerklärung abzugeben: Gemäß § 5 Absatz 1 des Statuts der Sicherungseinrichtung (SE-St) übernehmen wir hiermit gegenüber dem BVR eine Garantieverpflichtung in Höhe des Zehnfachen des Grundbeitrages gemäß § 4 Absatz 2 SE-St. Wir verpflichten uns, den BVR aus Garantie- oder Bürgschaftsverpflichtungen, die er gemäß § 17 Absatz 3 SE-St, Ziffer 13. a) bis c) der Verfahrensregeln zulasten des Garantievolumens übernimmt, durch Zahlung gemäß Ziffer 13. d) der Verfahrensregeln an ihn freizustellen, wenn und soweit die Inanspruchnahme aus den Garantien oder Bürgschaften erforderlich wird.

3a. Zu § 5b Absatz 2

(Kategorisierung der einbezogenen Institute)

In § 5b Absatz 2 wird auf die nach Maßgabe von Ziffer 3a. der Verfahrensregeln bestimmten Vernetzungs-Forderungen verwiesen. Vernetzungs-Forderungen sind Forderungen des einbezogenen Instituts gegenüber der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, die einer der nachfolgenden Kategorien unterfallen (zusammengefasst auch: Vernetzungs-Positionen):

- a) Instrumente des harten Kernkapitals der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank gemäß Artikel 28 CRR;
- b) Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank gemäß Artikel 52 CRR;
- c) Instrumente des Ergänzungskapitals der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank gemäß Artikel 63 CRR;
- d) nachrangige Verbindlichkeiten der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank gemäß § 39 Absatz 2 der Insolvenzordnung (InsO) ohne Angabe des entsprechenden Rangs, die nicht als Eigenmittel der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank anrechenbar sind;
- e) Forderungen des einbezogenen Instituts gegenüber der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 InsO;
- f) Nachrangige Verbindlichkeiten gemäß § 39 Abs. 2 InsO mit Angabe des entsprechenden Rangs;
- g) Senior non-preferred-Schuldtitel der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank gemäß § 38 InsO in Verbindung mit § 46f Absatz 6 Satz 1 und Absatz 9 KWG.

4. Zu § 6 Absatz 2

(Geschäfte, die mit dem Zweck der Sicherungseinrichtung vereinbar sind)

Das normale genossenschaftliche Bankgeschäft von Primärinstituten – grundsätzlich vorrangig konzentriert auf den angestammten, d. h. durch den Sitz und die Zweigstellen eines Primärinstituts bestimmten Geschäftsbereich – soll in keiner Weise eingeengt werden. Neben dieser grundsätzlich vorrangigen Konzentrierung der geschäftlichen Aktivitäten sind objektivierbar vernünftige Geschäftsbeziehungen über diesen Bereich hinaus möglich. So sollen derartige Geschäftsbeziehungen – z. B. mit Einheimischen, die nunmehr an einen anderen Ort verziehen, oder in grenznahen Gebieten – sowie die dynamische Entwicklung eines Primärinstituts auf solider Basis nicht berührt werden. Auch sollen normale Geldhandels- und Bürgschaftsgeschäfte nicht eingeschränkt werden.

5. Zu § 6 Absatz 3

(Geschäftliche Entwicklungen, die mit dem Zweck der Sicherungseinrichtung nicht vereinbar sind)

Insbesondere bei geschäftlichen Entwicklungen im Sinne von § 6 Absatz 3 ist der Aufsichtsrat des Instituts verpflichtet, zu prüfen, ob und inwieweit diese geschäftlichen Entwicklungen auf die Verletzung gesellschaftsrechtlicher Sorgfaltspflichten durch das Leitungsorgan des Instituts zurückzuführen sind. Dabei kann sich der Aufsichtsrat in Abstimmung mit dem BVR der Hilfe eines Sachverständigen auf Kosten des Instituts bedienen. Ergibt die Prüfung, dass eine Verletzung von gesellschaftsrechtlichen Sorgfaltspflichten durch das Leitungsorgan des Instituts gegeben ist, ist der Aufsichtsrat aufgrund seiner gesellschaftsrechtlichen Sorgfaltspflichten grundsätzlich verpflichtet, die angemessenen Maßnahmen gegenüber den verantwortlichen Mitgliedern des Leitungsorgans zu ergreifen bzw. auf deren Vornahme hinzuwirken.

6. Zu § 6 Absatz 4, § 7 Absatz 2, § 9 Absatz 5

(Tochtergesellschaften)

Für die Bestimmung des Begriffs der Tochtergesellschaften im Sinne des Statuts der Sicherungseinrichtung gilt der Begriff der verbundenen Unternehmen gemäß § 15 AktG.

7. Zu § 9 Absatz 1

(Ermächtigungserklärungen)

- a) Wir ermächtigen hiermit die Europäische Zentralbank als Aufsichtsbehörde im Sinne von § 1 Absatz 5 Nr. 1 des Kreditwesengesetzes, den BVR über alles zu unterrichten, was für diesen als Träger der Sicherungseinrichtung bedeutsam sein kann. Gleichzeitig ermächtigen wir den BVR, bei der Europäischen Zentralbank alle für ihn als Träger der Sicherungseinrichtung bedeutsamen Auskünfte einzuholen und die Europäische Zentralbank über alle Vorfälle zu unterrichten, die ihm als Träger der Sicherungseinrichtung bekannt werden.
- b) Wir ermächtigen hiermit die Bundesanstalt, den BVR über alles zu unterrichten, was für diesen als Träger der Sicherungseinrichtung bedeutsam sein kann. Gleichzeitig ermächtigen wir den BVR, bei der Bundesanstalt alle für ihn als Träger der Sicherungseinrichtung bedeutsamen Auskünfte einzuholen und die Bundesanstalt über alle Vorfälle zu unterrichten, die ihm als Träger der Sicherungseinrichtung bekannt werden.
- c) Wir ermächtigen hiermit die Deutsche Bundesbank, den BVR über alles zu unterrichten, was für diesen als Träger der Sicherungseinrichtung bedeutsam sein kann. Gleichzeitig ermächtigen wir den BVR, bei der Deutschen Bundesbank alle für ihn als Träger der Sicherungseinrichtung bedeutsamen Auskünfte einzuholen und die Deutsche Bundesbank über alle Vorfälle zu unterrichten, die ihm als Träger der Sicherungseinrichtung bekannt werden.
- d) Wir ermächtigen hiermit die BVR Institutssicherung GmbH, den BVR über alles zu unterrichten, was für diesen als Träger der Sicherungseinrichtung bedeutsam sein kann. Gleichzeitig ermächtigen wir den BVR, bei der BVR Institutssicherung GmbH alle für ihn als Träger der Sicherungseinrichtung bedeutsamen Auskünfte einzuholen und die BVR Institutssicherung GmbH über alle Vorfälle zu unterrichten, die ihm als Träger der Sicherungseinrichtung bekannt werden.
- e) Wir ermächtigen hiermit die aufgrund des KWG oder des Statuts tätig werdenden Prüfer, den BVR über alles zu unterrichten, was für diesen als Träger der Sicherungseinrichtung bedeutsam sein kann. Gleichzeitig ermächtigen wir den BVR, bei diesen Prüfern alle für ihn als Träger der Sicherungseinrichtung bedeutsamen Auskünfte einzuholen und diese Prüfer über alle Vorfälle zu unterrichten, die ihm als Träger der Sicherungseinrichtung bekannt werden.
- f) Wir ermächtigen hiermit die für uns als Zentralbank zuständige DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, den BVR über alles zu unterrichten, was für diesen als Träger der Sicherungseinrichtung bedeutsam sein kann. Gleichzeitig ermächtigen wir den BVR, bei der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank alle für ihn als Träger der Sicherungseinrichtung bedeutsamen Auskünfte einzuholen und die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank – mit Ausnahme kundenbezogener Daten – über alle Vorfälle zu unterrichten, die ihm als Träger der Sicherungseinrichtung bekannt werden.
- g) Wir ermächtigen hiermit die Union Investment Institutional GmbH, den BVR über alles zu unterrichten, was für diesen als Träger der Sicherungseinrichtung bedeutsam sein kann. Gleichzeitig ermächtigen wir den BVR, bei der Union Investment Institutional GmbH alle für ihn als Träger der Sicherungseinrichtung bedeutsamen Auskünfte einzuholen.
- h) Wir ermächtigen hiermit den für uns zuständigen Prüfungsverband, den BVR über alles zu unterrichten, was für diesen als Träger der Sicherungseinrichtung bedeutsam sein kann. Gleichzeitig ermächtigen wir den BVR, bei dem Prüfungsverband alle für ihn als Träger der Sicherungseinrichtung bedeutsamen Auskünfte einzuholen und den Prüfungsverband über alle Vorfälle zu unterrichten, die ihm als Träger der Sicherungseinrichtung bekannt werden.

- i) Wir ermächtigen hiermit unseren Abschlussprüfer, den BVR über alles zu unterrichten, was für diesen als Träger der Sicherungseinrichtung bedeutsam sein kann. Gleichzeitig ermächtigen wir den BVR, bei unserem Abschlussprüfer alle für ihn als Träger der Sicherungseinrichtung bedeutsamen Auskünfte einzuholen und unseren Abschlussprüfer über alle Vorfälle zu unterrichten, die ihm als Träger der Sicherungseinrichtung bekannt werden.
- j) Wir ermächtigen hiermit die für uns zuständige Rechenzentrale, den BVR über alles zu unterrichten, was für diesen als Träger der Sicherungseinrichtung bedeutsam sein kann. Gleichzeitig ermächtigen wir den BVR, bei der Rechenzentrale alle für ihn als Träger der Sicherungseinrichtung bedeutsamen Auskünfte einzuholen.
- k) Wir ermächtigen hiermit die parclT GmbH, den BVR über alles zu unterrichten, was für diesen als Träger der Sicherungseinrichtung bedeutsam sein kann. Gleichzeitig ermächtigen wir den BVR, bei der parclT GmbH alle für ihn als Träger der Sicherungseinrichtung bedeutsamen Auskünfte einzuholen.
- l) Der BVR und der zuständige Prüfungsverband werden sich unverzüglich mit dem betroffenen Institut in Verbindung setzen, wenn sich eine der in § 9 Absatz 1 genannten Stellen in einer für die Sicherungseinrichtung bedeutsamen Weise mit diesem Institut befasst.
- m) Die Unterrichtung der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank durch den BVR über Vorfälle, die ihm als Träger der Sicherungseinrichtung bekannt werden, ist auf nicht kundenbezogene Daten beschränkt.

8. Zu § 9 Absatz 7

(Unterrichtungspflichten der Institute bei Beteiligungen)

Bei Übernahme oder Änderungen eines Beteiligungsverhältnisses sind die Institute zur Unterrichtung des BVR verpflichtet, wenn

- a) dadurch 10 %, 20 %, 30 % oder 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte des Unternehmens erreicht, über- oder unterschritten werden,
- b) unmittelbar gehaltene Anteile ganz oder teilweise auf ein Tochterunternehmen übertragen werden.

9. Zu § 12

(Hinwirken des BVR auf eine Änderung der Geschäftspolitik eines Instituts)

Bei einem Vorgehen nach § 12 setzt sich der BVR grundsätzlich zunächst mit dem Vorstand und erforderlichenfalls mit dem Aufsichtsrat des betreffenden Instituts in Verbindung. Wenn dies nicht zu einer Änderung der – mit den Grundsätzen des § 6 nicht zu vereinbarenden – Geschäftspolitik des Instituts führt, wird der BVR an die Generalversammlung/Vertreterversammlung/Hauptversammlung des Instituts herantreten.

10. Zu § 13

(Hinwirken des zuständigen Prüfungsverbandes auf eine Änderung der Geschäftspolitik eines Primärinstituts)

Bei einem Vorgehen nach § 13 setzt sich der Prüfungsverband grundsätzlich zunächst mit dem Vorstand und erforderlichenfalls mit dem Aufsichtsrat des betreffenden Primärinstituts in Verbindung. Wenn dies nicht zu einer Änderung der – mit den Grundsätzen des § 6 nicht zu vereinbarenden – Geschäftspolitik des Primärinstituts führt, wird der Prüfungsverband an die Generalversammlung/Vertreterversammlung/Hauptversammlung des Primärinstituts im Rahmen seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Rechte und Pflichten herantreten.

11. Zu § 7, §§ 12 bis 16, 21 und Ziffer 5. der Verfahrensregeln

(Koordinierung von Aktivitäten des BVR und der Prüfungsverbände gegenüber Primärinstituten)

- a) In den Fällen des § 7 Absätze 1, 2, §§ 12, 14, 16, 21 und Ziffer 5. der Verfahrensregeln stimmt sich der BVR unverzüglich mit dem jeweils zuständigen Prüfungsverband ab, wenn er gegenüber einem Primärinstitut tätig wird.
- b) In den Fällen der §§ 13 und 15 stimmt sich der Prüfungsverband mit dem BVR unverzüglich über sein Tätigwerden ab und unterrichtet über das Verhalten des Primärinstituts.

12. Zu § 17 Absatz 2

(Deckungsmaßnahmen zulasten des Garantiefonds)

- a) Im Falle eines Darlehens zulasten des Garantiefonds sind mit dem Institut Vereinbarungen über Rückzahlungsmodalitäten und – wenn das Darlehen verzinslich ist – über die Verzinsung zu treffen.
- b) Zur Rekapitalisierung können Beteiligungen an Instituten, insbesondere Anteile, stille Beteiligungen oder sonstige Bestandteile der Eigenmittel von Instituten, erworben werden, wenn sich der angestrebte Zweck nicht besser oder wirtschaftlicher durch andere Deckungsmaßnahmen erreichen lässt. Über die Gegenleistung des Instituts und die sonstigen Bedingungen der Rekapitalisierung ist eine Vereinbarung zu treffen.

13. Zu § 17 Absatz 3

(Deckungsmaßnahmen zulasten des Garantieverbundes)

- a) Die Übernahme einer Bilanzierungshilfe ist möglich, wenn bei vorsichtiger Beurteilung der Ertragsentwicklung des Instituts eine Freistellung des Garantieverbundes aus der Garantie oder Bürgschaft innerhalb von fünf Jahren zu erwarten ist.
- b) Der Höhe nach sind die Garantien und Bürgschaften auf das Garantievolumen zu beschränken.
- c) Durch Übernahme einer Garantie oder Bürgschaft wird das Garantievolumen entsprechend gebunden.
- d) Bei Inanspruchnahme einer Garantie oder Bürgschaft zulasten des Garantieverbundes gelten die nachfolgenden Bestimmungen:
 - da) Ist entgegen den Erwartungen eine Inanspruchnahme aus einer Garantie oder Bürgschaft erforderlich, die zulasten des Garantievolumens übernommen wurde, werden zunächst die Garantiefondsmittel eingesetzt.
 - db) Sollte über den Einsatz der Garantiefondsmittel gemäß da) hinaus eine Inanspruchnahme aus übernommenen Garantien oder Bürgschaften erforderlich werden, wird der Ausfallbetrag auf die Institute im Verhältnis ihres Anteils am Garantieverbund umgelegt.
 - dc) Übersteigt die Inanspruchnahme 25 % des Garantievolumens, sind die Beträge, die 25 % der Garantiesumme eines Instituts übersteigen, in drei weiteren Jahresraten zu zahlen. Dabei darf nur die letzte Rate weniger als 25 % der Garantiesumme betragen.
 - dd) Die Garantieverpflichtung des einzelnen Instituts ermäßigt sich in Höhe seiner Inanspruchnahme.

14. Zu § 19 Absatz 2

(Erfüllung der Auflagen)

Im Zusammenhang mit Maßnahmen und Vorgängen, die gemäß dem zwischen dem BVR und einem Primärinstitut abgeschlossenen Vertrag über Deckungsmaßnahmen der Zustimmung des BVR bzw. der Abstimmung mit dem BVR bedürfen, soll der BVR zuvor eine Stellungnahme des zuständigen Prüfungsverbandes einholen.

15. – entfallen –

16. Zu § 23 Absatz 2

(Unterzeichnung des Vertrages über Deckungsmaßnahmen durch das Institut)

Die Verträge über Deckungsmaßnahmen sind vom Vorstand und von allen Aufsichtsratsmitgliedern des Instituts zu unterzeichnen; in einem begründeten Ausnahmefall können anstelle aller Aufsichtsratsmitglieder auf der Grundlage eines Beschlusses des Aufsichtsrates auch der Aufsichtsratsvorsitzende und ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates unterzeichnen.

17. Zu § 24 Satz 1

(Fortlaufende Überwachung der Umsetzung und der Abwicklung des Vertrages über Deckungsmaßnahmen)

Der fortlaufenden Überwachung unterliegt insbesondere:

- ob die Institute die personellen und/oder sachlichen Auflagen unverzüglich erfüllen, die der BVR im Zusammenhang mit Deckungsmaßnahmen gemacht hat,
- ob die Voraussetzungen für die Deckungsmaßnahmen, die für Institute übernommen wurden, noch gegeben sind,
- inwieweit die Institute nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen in der Lage sind, die Besserungsscheinverpflichtung zu erfüllen, d. h. die Sicherungseinrichtung aus übernommenen Garantien oder Bürgschaften freizustellen bzw. erhaltene Beträge zurückzuzahlen,
- ob die Institute ihre Besserungsscheinverpflichtungen, ihre Freistellungsverpflichtungen und ihre Rückzahlungsverpflichtungen gemäß § 20 erfüllen.

18. Verfahren bei Deckungsmaßnahmen für Primärinstitute

- a) Nach der Ermittlung des Deckungsbedarfs durch das Primärinstitut, an der der BVR mitwirken kann, stellt das Primärinstitut seinen Antrag auf Deckungsmaßnahmen an den zuständigen Prüfungsverband und an den BVR.
- b) Der zuständige Prüfungsverband und der BVR prüfen den Antrag des Primärinstituts auf Deckungsmaßnahmen. Der Prüfungsverband nimmt zum Antrag auf Deckungsmaßnahmen Stellung und unterbreitet Vorschläge zu Deckungsmaßnahmen. Er leitet seine Stellungnahme und seine Vorschläge dem BVR zu.
- c) Der gemäß §§ 30, 31 zuständige Ausschuss prüft den Antrag des Primärinstituts auch auf der Grundlage der Stellungnahme und der Vorschläge des zuständigen Prüfungsverbandes gemäß b). Er nimmt dazu Stellung und beschließt einen Vorschlag zu Deckungsmaßnahmen für das Primärinstitut. Er leitet seine Stellungnahme und seinen Vorschlag dem BVR zu; ist ein regionaler Sanierungsausschuss des BVR zuständig, erfolgt die Zuleitung an den BVR durch den zuständigen Prüfungsverband.

19. Kosten im Zusammenhang mit einem Tätigwerden der Sicherungseinrichtung

- a) Aufwendungen im Zusammenhang mit
 - Prüfungen gemäß § 7, § 8, § 9a Absatz 3, § 14, § 15, § 25, § 27, Ziffern 2. Satz 2, 18. b) der Verfahrensregeln,
 - Überwachungen gemäß §§ 14 bis 16, § 24, § 26, § 27
 - sind von den betroffenen Instituten zu zahlen.

- b) Aufwendungen der Prüfungsverbände im Zusammenhang mit
- Unterrichtungen gemäß § 10, §§ 14 bis 16, §§ 24 bis 27, Ziffern 11., 18. b), c) der Verfahrensregeln,
 - Sitzungen der regionalen Sanierungsausschüsse des BVR,
 - einer Anhörung gemäß § 33 Absatz 4 Satz 1
- werden vom BVR aus den Garantiefondsmitteln erstattet.
- c) Aufwendungen der Prüfungsverbände, die aufgrund eines Auftrages des BVR im Rahmen der Sicherungseinrichtung anfallen, werden vom BVR aus den Garantiefondsmitteln erstattet.
- d) Aufwendungen der Institute im Zusammenhang mit der Einholung von Bestätigungen nach § 9a Absatz 2 Satz 1 werden vom BVR aus den Garantiefondsmitteln erstattet. Dies gilt entsprechend für Bestätigungen nach § 9a Absatz 2 Satz 4, sofern der die Bestätigung betreffende Aufwand gesondert ausgewiesen wird.

20. Verfahren zur Durchsetzung von Maßnahmen von besonderer Bedeutung

Maßnahmen zur Durchsetzung der Pflichten der Institute im Zusammenhang mit Prüfungen (§ 7 Absatz 1 oder 2 SE-St), der Unterrichtungspflichten (§ 9 Absätze 3, 5, 6, 10 bis 12 SE-St) sowie der Mitteilungspflichten (§ 9a Absatz 1) sind wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Effektivität und die Funktionsfähigkeit der Sicherungseinrichtung stets eilbedürftig und können gegebenenfalls im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gerichtlich durchgesetzt werden, auch wenn dadurch die Hauptsache vorweggenommen wird.

**Bundesverband
der Deutschen
Volksbanken und
Raiffeisenbanken**

Schellingstr. 4
10785 Berlin

www.bvr.de

Stand
1. Januar 2026